

Beylagen

zur

Geschichte und Verfassung des salzburgischen
Ruperti = Ritter = Ordens.

A.

Ordens = Codex.

No. I.

Auszug aus den Landschaftsacten.

Actum auf dem (gemeinen) Landtag den 7. März 1701.

3) Hätten Sie (Se. Hochf. Gnaden) hechst ruemb-
würdigst Entschlossen zu erspriesslichen Aufnehmen des
Landadels ein Ritterorden sub Nomine S. Ruperti,
wie es die in pleno abgelösete Ordenspuncten und
Statuta des mehrern gegeben haben, landsväterlich
aufzurichten und zu fundiren, yber welch ein und an-
ders die Herrn Stände ihre fihrende Sentiments ver-
fassen: auch ratione Ersagten Ritter = Ordens einige
Geschlechter hierzue vorschlagen sollen.

Hr. Landschaftscauzler von Zillerberg Erstattet an-
statt des gesambten Ausschuß gegen Ihre Hochfürstl.
Gnaden und der Hochfürstl. Commission undterthenigst
und gebührenden Dankh, mit deme, das Sie nichts
undterlassen wollen, Ein und anders gehorsambst zu
volls

vollziehen, bitten dahero lözern Puncten betreffend, das ihnen zu solchem Ende obangeregte Ordens-Statuta zu Handten mechten gegeben werden — — — — worzue sich Erdeuter Herr Baron (Löwenheim, Hochfürstl. Commissarius) auch Expotten, und mithin denen Herrn Ständen obanbegehrte Statuta in duplo überreichte.

Den 8. März.

2) Weren dieselbe (Se. Hochfürstl. Gnaden) gnedigst intentionirt, die vorgemelte Ritterordensstatuta in Etwas zu mutiren, und einige Puncta zu addiren, derowegen diese widerumb ad manum Celsissimi zu geben seint, so auch beschehen.

Den 9. März.

Hr. Baron von Löwenheim reproducirt nomine der Hochfürstl. Commission obverstandtne Ritterordensstatuta, und ybereicht dise denen HH. Ständen in duplo mit bezugesetzt gnädigster Verordnung, das dieselbe bey noch wehrenden Landtag hiernber ihre Gutachten verfassen, und solche sodann gehorsambst referirt werden sollen.

No. II.

Stiftungs-Entwurf nebst den ständischen Erinnerungen darüber.

Actum Landschaft- Saal

den 12. Martij Ao. 1701.

Ihre Hochwürden Herr Domb-Dechant ic. recapituliren, wie das man ex parte Revmi capituli bey
denen

denen Einer löbl. Landschaft wegen des neu aufrichtenden Ritter: Ordens S. Ruperti gdist. communicirten puncten allein folgendes zu erinnern habe, das nemlich Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. vnderthenigst zu erbitten wären, den §. 15 dahin einrichten zu lassen, das diejenige Mittl, welche hiezue von der Landschaft applicirt werden, in ommem casum der Selben widerumb heimbsfallen: die Uebrige aber, so auß Dero milde herfließen, gleichwohl dem St. Johannis: Spithall zu Mülln zu incorporiren seyn mechten.

Pro 2do. Das man der Hoffnung lebe, es werde dem künftigen Commandeur vor denen Domb: Capitularen wie auch Domicellarn weder zu hoff, noch anderwärts der Vorgang, oder Vorsüz assignirt werden.

Folgendes wurde mit ablesung der von Einem löbl. Ritter: Stand in hac materia heut fruhe abgefasten erinnerung vor versamleten grösseren Ausschuss verfahren, vnd geschlossen, das forderist hechstgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden 2c. für die gnädigste Communicirlassung obangezogener puncten, auch das die Selbe, umb dero Land: Adel ganz mild: vätterlich widerumb aufzuhelffen, ein so ruhmwürdiges Werkh vor sich haben, vnderthenigster Dankh zu erstatten, und dem gnädigsten befehl gemäß ein: oder andere gehorsamste Erinnerung, wie hernach folgt, zu annectiren seye.

Puncta

Puncta

Gehorsamste Erinnerung.

Über den Orden der
Ritter S. Ruperti, so
Ihre Hochfürstl. Gnaden
2c. in diesem ErzStift zu
fundiren gnädigst entschlos-
sen seind.

IMO Solle deren An-
zahl dermahlen in Sech-
sen aus dem alhiefigen
Land: Adel bestehen, wel-
che sich nach absolvirter
Rhetoric zu denen Adeli-
chen Exercitien, als Reit-
ten, Fechten, Tanzen vnd
Sprachen, hauptsächlich
aber auf die necessaria
ad militiam zu appliciren
haben.

2. Die hiezue erforder-
liche Vncosten seynd von
dem

Ad imum Punctum.
Ist man der vnderthenig-
sten Hoffnung, es werde
dise hohe gnad allein auf
den Adel, welcher würck-
lich der Salzburgl. Land-
Tafel einverleibt ist, ange-
sehen: vnd die meinung
sein, das weilen Einer zum
Ritter eheunder nicht, als
nach absolvirter Rhetoric
(anerwogen damahls erst
zu erkennen, zu weme er
tauglich) aufgenommen
wird, man gestalten Din-
gen nach neben den exer-
citiis auch die fernere Pro-
sequirung der Studien gnä-
digst verwilligen werde.

Ad 2dum. Hielte man
gehorsamst darfür, daß ei-
nem

dem Jährlichen Interesse
des aufgeworffenen Capi-
tals zu entrichten, wie auch
die Ritter, so es thuenlich,
an einem orth besammen
zu halten, oder bey ihren
Eltern zulassen.

nem Ritter, wan er post
absolutam Rhetoricam
den Orden vberkhommet,
monathlich gleich 25 vnd
also das iahr 300 fl. in
fixo von dem jährlichen
interesse des aufgeworfe-
nen Capitals zu seinen völs-
ligen Vnderhalt: und er-
greiffung der exercitien
gnädigst assignirt: Die
junge Ritter aber besam-
men an einem orth vmb
mehrerer Disciplin willen
behalten werden khöndten;
vnd da Ihre Hochfürstl.
Gnaden ic. einen theil von
dem bey der H. Drensfaltig-
keit lähr stehenden gebaw
(weilen ohne das die gne-
digste intention ist, das
selbst ein Convict aufzu-
richten) hiezue gnedigst
veberlassen wollten, wäre
es für eine absonderliche
hoche gnad zu erkennen,
vnd sich derentwillen vnder-
thenigst zu bedankhen, vnd
khöndte auch alles auf sol-

che weiß sub eodem directorio zu ersparung fernerer Vncosten verbleiben.

3. Nachdem sie ein vnd anders erlehrt, auch genugsamme Cröften haben werden, ist denenselben ein Jährliches Aiuto zu assigniren, mit welchem Sie ins Feld gehen, vnd sich von von der Picken an in der militairischen Profession qualificirt machen sollen.

Ad 3tium. Wäre mit dem jährlichen Deputat, da sie ins Feld gehen, neben der etwa sonst geniesenden Gage, vnmassgeblich zu continuiren: vnd da einer durch Intercession, oder in anderweg gleich anfangs die promise zu einem Fähnlein veberekommen thette, mechte ihm zwar solches glücklich gegönnet, benebens aber zuegemuethet werden, ehennor auf eine Zeitlang seine dienst von der Mousquetten auf in alhiefiger Garnison zu verrichten.

4. Das Ordens Zeichen solle ein kleine Bildnis S. Ruperti sein, welches jeder voran auf der Brust an einen violet-farben bandt zu tragen hat.

Ad 4tum. Ist nichts zu erinnern.

5. Ist dem Orden veber das ausgeworfene Capital

Ad 5tum. Wäre dem Commandeur, welcher
wenig

ein Kleiner Ritter: Siz einzuraumen, welchen der Älteste oder Commenthur nach belieben bewohnen und genießen kan; wie dan derselbe, wo nicht ein mehrers, doch wenigst das triplum von des Ordens Jährlichen Einkünften: das residuum aber die Uebrigen fünf Ritter zu gaudiren haben sollen.

wenigst 24 Jahr alt sein solle, neben dem Ritterſiz (hierumben vnderhenigst gebetten wird) das Duplum: vnd also 600 fl. auszuwerffen, das Uebrige aber bey der Cassa auf alle Vorfällenheit zubehalten.

Zu einer Gnad mechte denen Ritteren hinfüro die freye Wahl gelassen werden, einen aus ihrem Mittel in beysein zweyer, wo nicht hochfürstl., doch gleichwohl aus dem Landſchafft: Ausschuß gnedigst deputirenden Commissarien (warunder einer vom Prelaten, vnd der andere vom Ritterstand sein Rhöndte) auf gnädigste Confirmation zu erkhiesen: vnd also nicht auf den Ältesten: sondern dem qualificirtesten die Reflexion zu machen.

6. Es sollen auch die Ritter nur von einem Re- dem Comandeur wenigst gierenden Herren Erzbis die erste Instanz über die

schaffen vnd Lands-Fürsten
dependiren, welcher allein
veber ein vnd anders zwei-
felhafftiges iedoch auf vor-
hergehendes gutachten Ei-
nes hochwürdigen Domb-
Capitels vnd hiesiger löbl.
Landschafft der Fundation
zu gutem zu erleutern vnd
zu resolviren hat.

7. Wäre zu dellberien,
ob nicht denen Rittern cum
Consensu Rev. Capituli
ein Privilegium ertheilt
werden möchte, das Ihnen
vor andern wenigist die
Hoff: Vice-Chargen, als
Vice - Hoff: Marschall:,
Stallmeister:, Jägermei-
ster: vnd Garde-Leutenant:
Stell anvertraut vnd veber-
lassen werden sollte, auch
ob nicht gleich anezo ge-
wisse Geschlechter darzu zu
benennen wären?

Ritter zu einer gnad, vnd
pro maiori respectu con-
sentirt werden.

Ad 7mum. Stehet in
Vnderthenigkeit zu erwar-
then, ob? vnd was für
Privilegien Ihre Hoch-
fürstl. Gnaden ic. denen
Rittern gdist ertheilen: vnd
ob sie nicht wegen Confe-
rirung der Hoff: Vice-
Chargen Secundum me-
rita, et qualitates Per-
sonarum in gen. die of-
fene Hand behalten wol-
len.

Im Vebriken aber wäre
von benammsung gewisser
Geschlechter, damit auch
andere nicht ausgeschlossen
werden, ohne gehorsamste
massgebung zu praescin-
diren.

8. Dife Ritter fhönten auch zu denen Officijs militaribus, ſonderlich auf denen Graniz: Schloßern applicirt, nicht minder für Truchſeſſen aufgenommen vnd gebraucht werden.

9. Wan ein Ritter wider verhoffen eine Beſtung verbergeben, ſeinen Poſto auf einem Commando verlaſſen, oder ſonſten was ſchwäres verbrechen würde, ſolle er ipſo facto des Ordens priuirt ſeyn.

10. Sollte auch diſer Edle Orden zu mehreren Mittlen und Eröffnen fhommen, iſt alsdann der numerus auf Zwölff zu verdoppeln.

11. Wan ein Ritter ins Feld gehet, iſt er mit einem paar Clepper, Sattel vnd Zeug oder darfür mit 100 Thalern in paarem Gelte zuverſehen.

Ad 8vum. Will man die qualificirte Ritter hies mit vnderthenigſt recommendirt haben.

Ad 9num. Iſt nichts zu erinnern, auſſer das man die Wort wider Pflicht vnd Kriegs: arth bekruckhen mechte.

Ad 10um. Rhöndte nach geſtalt der anwachſenden Mittlen bis ein jeder Ritter vorhero auf 500: der Commandeur aber auf 1000 fl. Jährlich fhommet, die anzahl nach vnd nach vermehret: vnd

Ad 11um. Anſtatt der ausmontirung ein paar hundert Gulden dargegeben werden.

12. Das Jährliche deputat oder aiuto solle nur Sechs Jahre lang vnd nicht weiters abgefolgt werden, weilen zu hoffen steht, es werde ein jeder nach Verfließung diser Zeit durch sein Wolverhalten zu einem solchen avancement gelangen, oder so gute Beuten machen, das er erwöhntes aiuto nicht mehr vonnöthen haben wird.

13. Der Commenthur dieses Ordens solle vnter dem größern Landschafft-Ausschuß gleich nach dessen Inhabern der 4 Erb-Aempter die Session haben.

14. Zu solcher Fundation wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. von dem dermahlen vorhan-

Ad 12mum. Wär man dieß orths der gehorsamsten Meinung, das einem Ritter, so lang er im Orden verharret, dermahlen obbermelte 300 fl. weilen er die onera, vnd obligation tragen thut, gdist, vnd zwar vmb so mehr vergönnet werden mechten, weilen durch dessen avancement dem Orden nur größere reputation: vnd auch die Hoffnung beywachset, von ihme heut oder morgen entweder per modum legati, oder in anderweeg was nambhaffteres zu überthommen.

Ad 13. Cum hoc Addito, wan er zu einem Verordneten würdet erwöhlet, vnd gdist. confirmirt werden.

Ad 14. Ist vnderthenigster Dank zu sagen, vnd nichts dabey zu erinnern, ausser das solches
Ca-

denen paaren Geld bey der
Landschaft 40000 fl. allig-
niren vnd von dem Ibrigen
20000 fl. beylegen, also
das dermahlen das völlige
Capital sich auf 60000 fl.
belaufen solle, welche bey
ernannter Landschaft vn-
auffkündlich auf Interesse
zu inuestiren, hingegen
eben souil Capitalia auf-
zukünden vnd heimbzuz-
zahlen seind.

15. Im Fall wider ver-
hoffen ueber kurtz oder lang
der Orden völlig sollte auf-
gehebt vnd extinguiert wer-
den, gehet alsdann die mei-
nung dahin, das vorbe-
rührtes Capital per 60000
fl. sambt all andern von
Ihro Hochfürstl. Gnaden
herkommenen Mittlen dem
St. Johannis: Spithall zu
Mülln heimbsfallen vnd ein-
verleibt werden solle.

16. Seind höchstgedacht
Ihre Hochfürstl. Gnaden
ic. gnedigst gesinnt, dem

Capital zu einer sonderen
hohen gnad vnd mehrerer
aufnehmung des Ordens
decimationsfrey zu lassen
wäre.

Ad 15. Ist man mit eis-
nem Hochwürdigem Domb-
Capitel oben verstanden, mit
dem Besatz, das auf sol-
chen fall der genus hiervon
denen Bebrigen bedürfftigen
Landleuten nach gnedigsten
belieben zu staten thom-
men mechte.

Ad 16. Ist für die
gdiste intention vnder-
thenigster Dank zu sagen,
vnd

Orden zu dessen besserer vnd Gott zu bitten, das
 Vnderhaltung von Ihrem Seine Allmacht solchen
 Achleutnischen maiorat o: abgang gnediglich verhüten
 der Fideicommiss im wolle.
 Landt ob der Enß nach vdl:
 ligen abgang der graff:
 Thunisch: Männlichen
 Succession ein Quantum
 per 50000 fl. auf ewig zu
 incorporirn.

Schließlichen mechte,
 da es Ihre Hochfürstliche
 Gnaden ic. für nothwendig
 erachteten, dise ruhmwür:
 dige Foundation pro ma:
 iori autoritate tam à
 S. Pontifice, quam à
 Caesare confirmirt, auch
 folgendes der Reichsver:
 samblung zu Regensburg
 hiervon parte gegeben wer:
 den.

Statuta.

Gehorsamste Grinne:
 rungen über die Statuta
 ordinis.

1) Ein jeder Ritter solle,
 jedoch nicht vnder einer

Ad 1. Ob auch auf den
 abend die fünf Vatter Wn:
 ser

Sind verbunden sein, täglich in der frühe. 3. Vatter Unser und 3 Ave Maria sambt dem Glauben zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, auf den Abend aber der Heyl. Fünff Wunden und des Heyligen Ruperti drehmahl das Heylige Kreuz zu machen, auch fünf Vatter Unser und ave maria zu betten.

2) Man sich Rheiner bey Verlust des Ordens in einen andern Stand begeben, ehe und bevor der Aelteste oder Commenthur solches dem Lands-Fürsten hinterbracht, und darauf den Gnädigsten consens erhalten haben wird.

3) Denen Rittern ist zwar unverwöhrt sich zu verehelichen, jedoch verliessen Sie auf solchen Fall den Orden und haben einfolglich das Jährliche deputat nicht mehr Zugenüssen.

ser, und fünf Ave Maria neben drehmaliger machung des Heyl. Kreuzes zu betten?

Ad 2 Ist nichts zu erinnern, außer das ein Ritter, jedoch mit gnedigsten Vorwissen resigniren möge.

Ad 3. Es mechte sowohl dem Commandeur, als denen Rittern, sich zu verehelichen unverwöhrt sein, jedoch cum praescitu Celsissimi. Und da ein oder der andere diese Claulsul außer acht liesse, so sollen als:

alsdann dessen, oder derselben Ehnd für Unfähig er: kennen werden, den Orden anzutreten.

4) Ein ieder Ritter solle schuldig sein, auf jedermahliges begehren eines Zeitlichen Herren Erzbischoffen ohne Verzug alhier zu erscheinen, auch sowol bey seiner Aufnahme als Ab: rais in das Feld einen Ederlichen Nhd abzulegen, daß er bey Verlehrung des Ordens und andern schwären straffen keinen Potentaten oder Fürsten wieder das Erz: Stüfft oder Erzbischoffen dienen, noch mit rath und that an hand gehen wolle.

5) Sollen diese Ritter allein 4 Nhen zu probiren haben, auch die presthafte, blinde und sonst defectuose in Orden nicht aufgenommen werden.

Ad 4. Hette ein Ritter gleich bey seiner Annemung, wann er auch erst im vierzehenden iahr wäre, solchen end abzulegen, vnd sich, da er auf begehren nicht erscheinen Ehndte, mittelst Beybringung erheblicher Ursachen zu entschuldigen, auch hierüber weiteres gnedigste resolution zu erwarten: im Bebrigen aber wäre er bey seiner Abreise ins Feld des vorigen iuraments allein zu erinnern.

Ad 5. Hat man per maiora wegen der 4 Nhen, damit auch anderen qualificirten Landlevrthen, welche mit mehrerer prob dermahlen nicht auffkommen Ehndten, der Zutritt Vndenommen seye, nichts zu erinnern;

ren; Und mechten die Proben in formâ consueta, so weit es vonnöthen, ad manus Celsissimi vegergeben werden.

6) Es hat auch ein ieder Ritter die Obligation nach seinem Ableiben dem Orden etwas gewisses zu hinterlassen, vnd wäre rathsamb, wann jedem an seinem jährlichen deputat etwas zuruckbehalten vnd in die Cassa gelegt wurde, vmb auf allen Nothfall mit einem Vorrath an Geld versehen zu sein; Welches auch der Proportion nach von dem Commenthur zu versehen ist.

Ad 6. Hielte man gehorsamst dafür, daß ein ieder Ritter ex obligatione dem Orden 50 fl. post mortem, der Commandeur aber das duplum zu hinterlassen hette, vnd zwar darumben, weilen in der Cassa, wan es bey obiger jährlichen assignation verbleiben sollte, ohne daß noch ein merkliches zum hinterhalt verbleiben thete: iedoch will man verhoffen, daß ein oder andere, insonderheit aber der ienige, so bey guten mittlen ist, seines Ordens reichlich bedenkhen werde.

Gleiche meinung hat es auch mit einem resignirenden, welcher in signum gratitudinis acceptorum beneficiorum schuldig sein solle.

7) Solle auch Rheiner vor 12 Jahren die Kriegs: Dienst quittiren können, wan er anderst die emolumenta vnd promotiones des Ordens genüssen will.

8) Diese Ritter sollen auch obligirt sein, wan es anderst möglich zu Ehren der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit, Mutter Gottes, vnd des Heyl. Ruperti vor allem wieder die Vnglaubige vnd Vncatholische zu dienen.

9) Der Orden hat zu schuldigigster Dankbarkeit für Ihre Hochfürstl.

solle, 50 fl. bey seinem abtritt ad cassam zurück zu geben.

Ad 7. et 8. Rhöndten die Junge Ritter wenigist 4 Feldzug, oder in derrer mangelung, als Volontaires bey Kayserslichen oder Reichs: Regimentern so lang zustehen, adstringirt, doch aber gleichwohlen in des Erzstifts Kriegs: Diensten sowol in: als ausser lands, insonderheit wider die vnglaubige, vnd pro defensione Patriae iederzeit gebraucht werden.

Von dem worth Uncatholische ic. wäre, weilten man oben den Vorschlag wegen der communication nacher Regensburg gethan, vnmassgeblichst zu abstrahiren.

Ad 9. Ist gar ein billiche sache, auch nich zuwil, wan schon ieder Ritter sub ob-

Gnaden zc. zc. als Funda-
torem nachhero Ableiben
einen ewigen Jahrtag hal-
ten zu lassen.

obligatione 5 Vatter Vn-
ser, und 5 Ave Marie pro
Cellissimo fundatore da-
bey bettn solte. Es mechte:
nicht weniger ein Heyl. Lob:
Ambt entweder in Octavâ
Obitûs vel translationis
S. Ruperti, tanquam or-
dinis Patroni bey der hey-
l. Dreyfaltigkeit gehalten:
dan einem jeden Ritter im
iahr einmahl, pro Conser-
vatione huius Prouin-
ciae, einen Rosenkranz zu
betten, ebenfalls sub obli-
gatione aufzutragen: hin-
gegen aber auch auf ein-
oder andres Ableiben für
abgemelte 50 fl. 12 Hh.
Messen gelesen: Vnd durch
den Commandeur die Be-
brige ordens: Brüder ent-
weder schriftl: oder münd-
lich erinnert werden, das
Sie der Armen Seel zu
trost ein andechtiges gebett
verrichten sollen.

Zum Beschluß beschicht
die Unterthänigste Bitt,

ob Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. gnedigst geruhen wollten, der Landschaft die gnad zu thun, daß Selbige Einen auß diesen neu angehenden Sechs Rittern in Underthänigkeit vorschlagen, und da etwa solcher versturbe, an dessen Stelle einen anderen recommendiren derselbe.

No. III.

Fernere gnädigste Resolutiones den neuen Ritter Orden S. Ruperti betreffend.

Ad Sum. Ihre Hochwürden Herr Dombdechant 2c.

Im Fall wider verhoffen ueber Kurz oder lang der Orden völlig aufgehoben, oder extinguiert werden sollte, ist die Intention Ihrer hochfürstlichen Gnaden, daßhero 20,000, auch eben sonill von dem Landschaft Capitel dem St. Johannes: Spital zu Mülten, die uebrige 20,000 aber dem alhiefigen Priesterhaus darumben Zuefallen sollen, weilten beede Orth denen lands Kindern zu nutzen thomben.

Ad Sum. Pro 2do Das man der Hoffnung lebe 2c.

Ist wegen dises vorgangs oder Vorrthes nie Rhein gedankhen gewesen.

Ad

Ad Sum Ad 1^{um} Punctum. Ist man der unterthänigsten Hoffnung etc.

Solle die Anzahl in 12 aus denen alhierigen Adelslichen Landekindern, wan Sie auch der Salzburgl. Landts Tafel nicht einverleibt seind, dergestalten bestehen, daß nur 6 die Einkünften wirklich genüssen mögen; hingegen so oft einer auß diesen durch Todtsahl oder sonsten abgehët, der negste aus denen andern 6. an dessen Stell treten solle, und können die Ritter nach absolvirter Rhetoric, neben denen Exercitiis auch die Studia ferners prosequiren.

Ad Sum. Ad 2^{um} Hielte man gehorsamst das für etc.

Einem jeden Ritter, so sich im Feld befindet, sollen jährlich 150 fl. zur beyhilff assignirt werden, und weilen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu mehrerer bezaigung Ihrer gnädigsten Propension resolvirt haben, für die Junge ein Ordt in obermelten Priesterhaus herzulassen, als seind für jeden zu dessen unterhaltung alle Jahr 100 fl adjuto auszuwerfen, und wirdet den Eltern nicht schwär fallen, das abgängige von dem ihrigen beyzutragen.

Ad Sum Ad 3^{tium}. Were mit dem Jährlichen Deputat etc.

Ist im vorigen Puncto verstanden.

Ad Sum Ad 4^{um}. Ist nichts zu erinnern etc.

Die Ersten Bildnussen wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden auf Ihre Wnkosten verfertigen lassen, die künfftige

tige

tige aber hat der Orden denen Rittern gegen paarer Vergütung zuzustellen.

Ad Sum Ad 5 tum. Were dem Commandeur etc

Der Commenthur solle neben dem Rittersiz doppelt souill als ein ieder von denen 6 Gaudenten einfolglich dermahlen jährlich 300 fl. zugenüssen haben. Die freye Wahl eines Commenthurs wirdet denen Rittern, iedoch auf gnädigste Confirmation des Landesfürsten verberlassen, und ist solche jedesmahl in Beysein eines Hochfürstl. vnd zwayer Landschafts. Commissarien, als eines vom Prelaten: vnd des andern vom Ritterstand vorzunehmen.

Ad Sum Ad 6 tum. Könnte dem Commandeur etc.

Die erste Instanz ueber die Ritter in sachen die Ordens: Statuta betreffen wirdet dem Commenthur bewilliget.

Ad Sum Ad 7 mum. Stehet in unterthenigkeit zu erwarten etc.

Dieser Punkt ist einem jeden Landes fürsten frey zu stellen.

Ad Sum Ad 8 um. Will man die Qualificirte etc. Hat vorige Meinung.

Ad Sum Ad 9 num. Ist nichts zu erinnern etc.

Seind die Wort (wider Pflicht und Kriegs: Art) bezuzurückhen.

Ad Sum Ad 10 mum. Könnte nach gestalt etc.

Nach beschaffenheit der Einkünften kan sowol die Anzahl der Ritter, als deren Deputata vermehrt werden.

Ad

Ad Sum Ad 11 mum. Anstatt der Ausmündung 2c.

Verbleibt bey denen Hundert Thallern id est, 150 fl.

Ad Sum Ad 12 mum. Were man dises Orts 2c.

Hat bey der Ersten gnädigsten Resolution sein bescheiden, und versteht sich das Avancement dahin, wann ein Ritter wenigst Haubtmann oder Rittmeister wird.

Ad Sum Ad 13 tum. Cum hoc addito etc.

Der Commenthur solte eo ipso ein verordneter sein, und gleich nach denen Inhabern der vier Erb: Aemter die Session haben.

Ad Sum Ad 14 tum. Ist unterthänigster Dank zu sagen 2c.

Ist solches Capital, die 60000 fl. Decimations frey zulassen, und wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden, das die 20,000 fl. bey denen Untertanen auf Interesse angelegt werden sollen, damit die Landschaft nicht zu vill gravirt werde.

Ad Sum Ad 15 tum. Ist man mit einem 2c.

Ist schon oben resolvirt worden.

Ad Sum Ad 16 tum. Ist für die gnädigste 2c.

Hat bey diesen Puncten sein verbleiben.

Ad Sum. Schliesslichen 2c.

Solle diese Foundation befindenden Dingen nach sowohl von Ihre Päbstl. Hnrl. als der Römisch. Kais. Maj. pro majori Autoritate confirmirt werden.

Statuta.

Ad Sum Ad 1 mum. Ob auch 2c.

Sollen auf den Abend neben dreymaßliger ma-
h
hung

chung des heil. Kreuz, auch 5 Vater Unser, und 5 Ave Maria betten.

Ad Sum Ad 2 dum. Ist nichts zuerinnern ic.

Kan ein Ritter mit gnädigstem Vorwissen eines Landsfürsten resigniren.

Ad Sum Ad 3 tium. Es mechte ic.

Addatur: gegen Zurückgebung des Kreuz, vnd ist die Clausl wegen den Kindern auszulassen, seind auch einem solchen die 50 fl., so er bey ablegung des Jurements hat hergegeben, nit mehr zu restituiren.

Ad Sum. Ad 4 tum. Hette ein Ritter ic.

Ist dieser Uhd nithe ehend, als bey der abrais ins Feld alhie abzulegen. Wan ein Ritter auf begehren nicht erscheinen kan, hat er sich zu entschuldigen, vnd ein Landesfürst zuerkennen, ob solche Entschuldigung erheblich sey oder nicht. Es solle auch solcher Ritter, wan Er nit wider ins Feld gehen kan, von einem Landesfürsten wider accommodirt werden, damit er durch seine Comparition theinen schaden leide.

Ad Sum Ad 5 tum. Hat man per maiora etc.

Verbleibt bei der Prob der 4 Ahnen, vnd ist der Stammenbaum jedesmahl vorderist dem Orden, vmb darüber zuerkennen, vnd sodan zu handen Eines Landesfürsten pro approbatione zu uebergeben.

Ad Sum Ad 6 tum. hielte man gehorsamst ic.

Stehet jedem Ritter zu belieben, dem Orden nach seinem ableiben etwas zu hinterlassen; sonst aber solle Er obligirt sein bey ablegung des Jurements 50 fl.,
und

und der Commenthur bey Antretung seines Amtes wider
so vill zur Cassa zuerlegen.

Ad Sum Ad 7 et 8 um. Könten die Junger.

Verbleibt bey denen 12 Jahren continuo oder inter-
polatim, vnd ist das Wort (vncatholische) auszulassen.

Ad Sum Ad 9 um. Ist gar ein billiche sache.

Ist diese Erinnerung durchgehends mit deme gne-
digist placitirt, daß sowol der Jahrtag, als das Lobambt
in der alhiefig: Allerheyl. Drenfaltigkeit Kirchen, vnd
zwar iezermeltes Lobambt in Octava Translationis S.
Ruperti gehalten werden solle. Anstatt des andächtigen
Gebettes solle ein ieder Ritter schuldig sein, für den ab-
gestorbenen ein Heyl. Mess lesen zu lassen.

Ad Sum. Zum Beschluß.

Ist dieser Punct völliig auszulassen.

Jedoch behalten Ihre Hochfürstl. Gnaden Ihre
bevor, diese Fundation zu mindern, zuzunehmen, oder
zuverändern, wie sie für rathsam vnd thunlich befinden
werden.

No. IV.

Decret an die Landschaft.

Johann Ernst von Gottes Gnaden Erzbis-
choff zu Salzburg Legat des H. Apostol.
Stuhls zu Rom etc.

Demnach Wir denen alhiefig: Adelsichen Lands: Kin-
dern zu guten gnädigist resolvirt haben, einen Ritter Orden
zu Ehren des Heyl. Ruperti unsers Erz: Stiffts Pa-
troni primary Dergestalten zu stüffen, das zu solcher

Stiftung über einige 20,000 fl. welche Wir hierzu von Unsern eignen Mitteln beyntragen und bey denen Underthanen investirein werden, von dem bey unserer Ehrsammen und getreuen Landschaft dermahlen vorhandenen Cassa: Rest Bierzig tausend gulden appliciert, solche auch alldort unaufferlich auf Interesse angelegt, hingegen so vill andere daselbst investirte Capitalia aufgekündt und heimbezahlt werden sollen, als würdet ein solches ersagt: unserer Landschaft hiemit zur nachricht und gehorsamster Vollziehung intimirt. Actum Salzburg den 18ten Aprilis 1701.

Johann Ernest.

No. V.

Decret an das Hofzahlamt.

Johann Ernest 2c. 2c.

Demnach Wir denen allhiefigen adelichen Landeskindern zu guten gnädigst resolvirt haben, einen Ritterorden zu Ehren eines heil. Ruperti unsers Erzstüftes Patroni Primarii zu fundiren, auch zu solcher Fundation von unsern eignen Mitteln 20,000 fl. beyzutragen, als ist Unser Verordnung hiemit an Unser Hofzahlamt, das selbiges jehermelte Summa gegen Extradirung gegenwertigen Decrets, so zugleich für eine Quittung zu gelten hat, negstens zu Unsern Händen liefern und gehöri-gen orths in Rechnung per Ausgab einbringen solle. Actum Salzburg den 18. Aprilis 1701.

Diese

Diese 20.000 sollen zu Unserer Landschafft gegen
Bescheinung erlegt werden.

No. VI.

S. Ruperti : Ritter : Ordens : Foundation et
Statuta. a)

Wir Leopold von Gottes Gnaden Er-
wählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dals-
matien, Croatien, und Schlawonien ic., König, Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Bra-
band, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg,
zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu
Schwaben, Margraf des Heiligen Römischen Reichs
zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausniz,
gefürster graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfird, zu
Kyburg und zu gorch, Landtgraf in Elßas, Herr auf der
windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins.

Wesche

- a) Im Ordensprotocoll wird bemerkt, daß die in das
kaiserliche Bestätigungsdiplom aufgenommene Stif-
tungsurkunde einige, zwar unbedeutende Abänderun-
gen erhalten habe. Hier liefere ich die Stiftungsur-
kunde mit dem kaiserl. Bestätigungsdiplom, und so wie
jene in dieses eingerückt worden ist. In den Notizen
findet man den originalen Ausdruck der Stiftungsur-
kunde, zum Beweise, daß die Bemerkung des Proto-
colls richtig ist.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und
thuen kundt allermänniglich, das Uns der Hochwürdig
Johann Ernst Erzbischof zu Salzburg, Legat des
Stuels zu Rom, Unser Fürst und lieber andächtiger
in Untertänigkeit zu vernemen gegeben, Wasmassen
von Er liebden, für die Adlichen Landskinder dero Erz-
stüfts Salzburg zu Ehren des Heiligen Bischoffens Ru-
perti, als desselben Patroni Primary ein Ritter: Orden
gestüfftet worden, welcher von Zwölff solch adelichen
Landes Kindern dergestalt bestehen solle, das hievon
Sechs wirklich ins feldt gehen, und sich von der Vi-
ckhen an in der Militärischen Profession qualificiert
machen, hingegen, so oft einer davon abgehen wurde,
als dan ein tauglicher aus denen andern Sechsen, so im-
miels in dem Convict bey dem neuen Priesterhaus zu
gedachten Salzburg zu erziehen wären, an dessen stath
trethen solle: zu erricht: und erhaltung dieses Ordens
hete er nun auch verschiedene Stiftungs: Articula ver-
fasset anbey denen künfftigen Rittern gewisse Geseze,
und Ordnungen, wie sye sich in diesen Neuen Ritter-
Orden in einen und anderen zu erhalten fürgeschrieben
und statuiert, gleich solches von wirth zu wörthen her-
nach geschriben stehet, und also lautet.

Wir Johann Ernst von Gottes Gnaden,
Erzbischof zu Salzburg, Legat des Heiligen Apostoli-
schen Stuels zu Rom. c. Bekennen hiemit öffentlich,
und thuen kundt Männiglich, demnach Wir zum Deff-
tern betrachtet, und zu gemietz geführt, was gestalten
das gemeine Wesen sowohl zu friedens: als Kriegszei-
ten

ten nicht besser mit wohlverfahrenen, und practicirten Leuten versehen, einfolglich in seinem Flor, beständiger wohlfaßet, und aufnehmen erhalten werden können, als wan die Jugend, sonderlich aber die von adelichen herkommen, woll auferzogen, von dem Wiffgang abgewendet, auch ad Studia, oder zur Miliz zeitlich appliciert wirdt. Als haben Wir nach der sachen reifer vberlegung beschlossen, in Unseren Erystifft aus sonderbarer Unserm Adel zuetragenden propension Einen Ritter-Orden zu Ehren des Heyltgen Bischoffen Ruperti, als jetzt ersagt unsers Erystiftes Patroni primary zu fundieren. b) Thuen solches auch in Kraft dieses Briefes wissentlich auf Maas, und weis, wie es von rechts- oder gewohnheit wegen am kräftigst: und beständigsten sein kan, soll: c) und mag, und zwar mit denen puncten und statutis, wie folgt.

Puncta.

Erstlich, solle die Anzahl in zwölfen aus denen alhiefig: adelichen Landes: Kindern, wan sie auch der Salzburg. Landtafel nit einverleibt seind, dergestalten bestehen, das hievon Sechs nach erlangtem genueßamen Alter und Kräften würcklich ins feldt gehen, und sich von der Picken an in der Militarischen profession qualivircirt machen, auch derentwegen jeder Jährlich dreyhundert Gulden zu einem adjuto, welches nach beschaffenheit der Einkunften seiner Zeit vermehrt werden kan, zugenießen haben; hingegen, so oft einer aus diesen durch Todtsfaßl oder sonsten abgehen wirdt, alsdann ein

taug:

b) und

c) oder

tauglicher aus denen anderen Sechsen an dessen Stelle treten, und sich gleichfalls Ins Feld zu begeben schuldig sein solle. Damit aber

Zweytens diese sechs Expectanten inzwischen in denen adelichen Exercitiis, als Reithen, Fechten, Danken, und Sprachen, hauptsächlich aber in denen Necessariis ad Militiam desto besser Excoliert werden mögen, seindt dieselbe nach absolvierter Rethoric Umb mehrerer Disciplin willen in das Convict bei den neuen Priesterhaus alhier zu thun und al dort beyammen zu halten, auch von des Ordens Mitteln für jeden alle Jahr d) hundert Gulden zur Beyhülff abzustehen, und wirdet denen Eltern nicht schwer fallen, das abgängige von den ibrigen beizutragen; Ist nicht weniger Ihnen Expectanten bewilligt, neben e) erwähnten Exercitiis auch die Studia ferners zu prosequiren.

Drittens, des Ordens: Zeichen solle ein Kreuz, und in der mitte die Bildnuß Sancti Ruperti sein, welche jeder Ritter auf der Brust an einem Violet farben bandt zu tragen hat. Die erste Kreuz oder Zeichen wollen Wir auf unsere Kosten verfertigen lassen, die Konff: tige aber hat der Orden denen Rittern gegen parer bezahlung zuzustellen.

Viertens, wollen Wir dem Orden über das ausgeworfene Kapital und anders einkommen einen kleinen Ritter: Sitz übergeben; und einräumen lassen, welchen der Commenthur nach gefallen bewohnen, nutzen und müssen kan. Es solle auch derselbe neben diesem Rit:

d) ein

e) überwähnten

Ritter, Sie doppelt fouil, als ein ieder von denen Sechs participanten, also dermalen Jährlich Sechs hundert Gulden einzunehmen und zu genießten haben.

Fünftens, die freye Wahl eines Commenthurs wirdet denen Rittern jedoch auf Confirmation des Landtsfürsten überlassen, und ist solche jedesmahl in beisein eines Landesfürstl. und zweyer Landschafft's Commiffarien als einen von Praelaten, und des andern vom Ritterstandt vorzunehmen.

Sechstens, Es sollen auch die Ritter nur von einem regierenden Erzbischoffen und Landesfürsten dependiren, welcher allein über ein und anders zweifelhaftiges jedoch auf Vorgehendes Gutachten hiesiger Landschaft der Fundation zu Guetern, zu erleichtern, zu ändern, und zu resolvieren hat. Die erste Instanz aber über die Ritter in sachen die Ordens Statuta betreffend, wirdt dem Commenthuren und anwesenden Ordens Brüdern gestatthet.

Siebentens, Wan ein Ritter wider Verhoffen eine Festung übergeben, seinen Posto auf einem Commando verlassen, oder sonst wider Pflicht und Kriegsarth was schweres verbrechen wurde, soll er ipso facto des Ordens Privirt sein.

Achtens, Der Commenthur dieses Ordens solle eo ipso Ein Berordneter vnter dem Grösserem Landschafft's Ausschus sein, und gleich nach denen Inhabern der Vier Erb: Aembtler die Session haben.

Neuntens zu solcher Fundation thuen Wir von dem dermalen bey unserer Landschaft verhandenen
paren

paren Geld Vierzig tausend Gulden assignieren, und von dem vnsrigen Zwanzig tausend Gulden addiren und bellegen, also, das der Zeit das völlige Capital sich auf Sechzig tausend Gulden belaufft, welche allerdings Steuer und Decimations frey gelassen werden sollen, die Vierzig tausend Gulden seind bey ernannter Landschaft vnaufsthündlich auf interesse zu investiren, hingegen eben souill Capitalia aufzukündten, und heimzuzahlen; unsere Zwanzig tausend Gulden aber wollen Wir bey unseren Lands Unterthanen anlegen lassen, und die Landschaft nicht damit Graviren.

Sehtens, Im sahl aber besseren Hoffnung zuwider über kurz oder lang diser adeliche Orden völlig aufgehoben, oder extinguiert werden solle, f) gehet unsere intention dahin, das unsere Zwanzig tausend Gulden, vnd eben souill von dem Landschaft Capital, also zusammen Vierzig tausend Gulden dem St. Johannis Spital zu Mülten, die vorige g) zwanzig tausend Gulden aber vorberührt alhiefigem Priesterhaus darumben zuefahlen solten, weillen dise beede Orth denen Lands Kindern, und ganzer Gemeinde zu merklichen nutzen kommen.

Ziltens, sindt Wir gnedigst gesinnet, den Orden zu dessen besserer Unterhaltung von Unserm Adelichnischen Maiorat, oder Fidei Commiss im Land ob der Enns nach völligen abgang Unserer graf Thunischen
Männ:

f) sollte

g) übrige

Männlichen Succession ein Quantum per Sünfzig tausend Gulden auf ewig zu incorporiren.

Statuta.

1.

Ein Jeder Ritter solle, jedoch nicht vnter einer Sünd, verbunten sein, täglich in der Frühe drey Vater Vnser, und drey ave Maria sambt dem Glauben zu Ehren der allerheyligsten Dreyfaltigkeit, und vnser lieben Frau, auf den Abend aber der heil. fünff Wunden, und des heil. Ruperti fünf Vater vnser, und souill ave Maria zu bethen, auch dreymahl das heyl. Kreuz zu machen.

2.

Kan ein Ritter den Orden resigniren, und sich in einen anderen stand begeben, iedoch mit gnedigsten Vorwissen eines Landtsfürsten und des Ordens.

3.

Denen Rittern ist zwar auch unverwehrt, sich zu verehelichen, iedoch verliehren sye auf solchen fahl den Orden, und haben das iährliche adiuto nicht mehr zu genieessen.

4.

Ein ieder Ritter soll schuldig sein, auf iedermaliges begehren eines zeitlichen Landtsfürsten und dessen Vncoften ohne Verzug bei Ihme Versöhnlich zuerscheinen, auch bey seiner Abtrays ins felbt einen Cörperlichen Andt alhier abzulegen, das er bei Verlährung des Ordens, und anderen schweren straffen kheinem Potentaten oder Fürsten wider das Erzstüfft oder Erzbischoffen diennen, noch mit Rath, und That an Handt gehen wolle.

5.

5.

Wann ein Ritter auf begehren zuerscheinen verhindert were, hat er sich gebührend zu entschuldigen, und ein Landtsfürst mit dem Orden zuerkennen, ob solthane entschuldigung erheblich seye, oder nicht. Es solle auch solcher Ritter, wann er nicht wider ins feldt gehen kan, von einem Landtsfürsten accomodirt werden, damit er durch seine Comparition keinen Schaden leide.

6.

Sollen dise Ritter allein Vier Ahnen zu probiren haben, und ist der Stammennpaumb jedesmal anfänglich dem Orden, umb darüber zuerkennen, und hernach zu handten eines Landtsfürsten pro approbatione zu überreichen.

7.

Die Presthafften, Krumpe, blinde, und sonstigen Defectuose sollen in den Orden nit aufgenommen werden.

8.

Stehet jedem Ritter zu belieben, dem Orden nach seinem ableiben etwas zu hinterlassen, sonst aber solle er obligirt sein, bei ablegung obigen Juraments Fünffzig Gulden, und der Commenthur bey antretung seines Ampts wider souill zur Cassa zuerlegen, welche Summa theinem zuruckzugeben ist, wann er den Orden resignirt, sich verheurathet, oder sonst seinen Standt verändert.

9.

9.

Es sollen auch die Ritter ihre Kriegsdienst zwölf Jahr lang Continuò, oder interpolatim in selbst praestieren, und nicht eher quitieren können, auf welchen fahl, und nicht anderst sie offiangeregt: Jährliches adiuto, auch andere emolumenta und promotiones des Ordens Ihr lebenslang h) zugenüessen haben.

10.

Sie Ritter seind auch obligirt, wan es anderst möglich, zu Ehren der allerheyligsten Dreyfaltigkeit, Muetter Gottes, und des Heiligen Ruperti Vor allem wider dem Erbfeindt Christlichen Namens, und andern vnglaubige zu dienen.

11.

Der Orden hat zur schuldiger Dankbarkeit für uns als Fundatorem nach vnserem Zeitlichen Hintritt in der alhiefig heyl. Dreyfaltigkeit Kirchen einen ewigen Jahrtag halten zulassen, und ieder anwesendter Ritter Fünff Vatter Unser, und Fünff Ave Maria für uns darbey zubethen, Ingleichen solle Jährlich in octava Translationis Sti Ruperti tanquam ordinis Patroni, zu ehren dieses heyl. in gedachter Kirchen ein Lob- und Ambt gehalten, dann von iedem Ritter im Jahr einmahl pro conservatione huius Provinciae ein Rosenkranz gebethen, nicht weniger für ieden auf dessen absterben, von obangezogenen Fünffzig Gulden zwölf heyl. Messen gelesen, und die übrige Ordens-Brüder durch

den

h) lebenslang

den Commenthur entweder schriftlich, oder mündlich erinnert werden, das ieder der armen Seele des abgestorbenen zu Trost ebenfalls eine heyl. Mess lesen lassen solle.

Deßen allen zu wahren Bekundt haben wir gegenwertigen fundations Brief mit eigener handt unterschrieben, und mit vnserm anhängenden Insigl verfertigen lassen. Geben in Unserer Statt Salzburg den zwölften Monats: Tag May nach Christi vnsern lieben herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, in ain tausend, Siebenhundert, und Ersten Jahr.

Johann Ernst.

Und Vns darauf erwehnt Sr. Vdn. in Underthenigkeit angeruffen, und gebethen, das Wir zu mehrerer autoritet und besserem Bestandt solch dero Stiftung zu confirmiren, und zubestethigen gnediglich geruchen mögten. Wan wir dann angesehen, solch dero selben diemietzig zimbliche bitte, anbei auch gnädiglich erwogen, und betrachtet, das dieser von Sr. Vdn. also neugestüfter Ritter: Orden, und dero selben dabey führente guete intention sehr löblich, auch allen Umständen nach Gott dem aller höchsten höchstgefählig, dem gemeinen Weesen befürderlich, und anständig, besonders aber dem Salzburgischen Adel zu Vortbringung ihres Ritter: standts sehr nützlich seye, so haben Wir aus disen und anderen mehreren Unser Kayserlich gemietht bewegenden trifftigen Besachen mit wollbedachtem muth, guetem Rath, und Rechten wissen erwehnt Sr. Vdn.

neu

neu aufgerichteten Sti Ruperti Ritter: Orden gnädiglich confirmirt, und zu dem Ende obinferirte articulos et Statuta in allen ihren Inhalt bestätiget, und becröffiget, thuen das, confirmiren, bestetigen, und becröfftigen solchen Ritter Orden, dessen gesetzte articulos, Ordnungen und Statuta auch also hiemit von Römisch Kayserlicher macht, Vollkommenheit wissentlich in Crafft diß Briefs, und meinen, sehen, und wollen, das Er. Ldn., und dero nachkommen, wie auch die in diesen Orden aufzunehmende, und eintretende Ritters des S. Ruperti Ordens, und dessen zugelegter freyheiten, praerogativen, und Vortheilen jederzeit sich gebrauchen, genießen und erfreuen, von jedermann, als solche Ritter geachtet, gehret und gehalten, obinferirte Statuta, gesetzte, und Ordnungen, auch in allen ihren puncten, worthen, Clausulen, Inhalt, mein: und begreiffungen khräftig: und mächtig sein, stet, Best und vuerbrüchlich beobachtet, und Er Ldn., und dero Nachkommen an ermeltem Erzküsst sowohl, als Sze Ritteren von iemenden, wer der auch immer seyn mög: te, darwider beschweret, bekhräncket, und beeinträchtiget, sondern dabey ruckelglick gehandhabt werden sollen, von mäniglich vuerhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist: und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, haubtleuten, Bizdomben, Vögten, Pflegern, Ambleuten, Landrichtern, Schultheusen, Bürger:
mei.

meistern, Richten, Rätzen, Bürgern, Gemeinden,
 und sonst allen andern Unsern und des Reichs Under-
 thanen, und Getreuen, in was würden, Standt, oder
 wesen die seindt, ernst und vestiglich mit diesem brief,
 und wollen, das Sie disen von Sr. Ldn. aufgerichtet-
 ten, also genannten S. Ruperti Ritterorden dafür er-
 kennen, wie auch die darein aufgenommene, und in
 denselben getretene von Adel, als solche Ritter achten,
 ehren, und halten, dieselbe sowohl, als Sr. Ldn. und
 dero Nachkommen am Eyzstüfft dargegen, wie auch an
 obinserirten articulen, gesetz, und ordnungen, und
 diser Unserer darüber erteilten Confirmation, bester-
 thig: und bekröfftigung nicht hinderen, noch üren, son-
 dern dabey nicht weniger, als bey denen vermög dersel-
 ben ihnen zuegelegten Freyheiten, Privilegien, Vor-
 theil und praerogativen an Unser Statt, und in Un-
 serm nammen bey allen Vorfahlenheiten khröfftig schu-
 hen, handhaben, und manutenieren, sye derselben ru-
 higlich, frey, und vngehindert gebrauchen, und genüß-
 sen, mithin dise Unsere Kayserl. Gnad, Confirma-
 tion, und bestâtigung erfreuen, und gänzlich dabey
 bleiben lassen, darwider jezt oder ins khünftig zu ewige-
 Zeiten nichts thuen, handeln, oder fürnehmen, noch
 das iemand andern zuthuen gestatten, in kheinerley
 weis noch weeg, als lieb einen jeden ist, Unser des
 Reichs schwere Bagnad, und straff, und dazue ein-
 Poen von hundert Marckh löthigen Goldes zu vermei-
 den, die ein jeder, so offte er freventlich hierwider thet,
 Uns halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern
 halben

halben Theill Sr. Ldn., dero nachkommen, oder deren Rittersn, so hierwider beleidiget wurden, vnnachlassig zubezallen verfallen sein solle. — Mit Urthundt dises Briefs, besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigl, der geben ist in Unserer Statt Wien den drey und zwanzigsten Tag Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im Sibenzehnhundert und Erstn, Unserer Reiche, des Römischen im Vier: des Hungarischen im Siben: und des Böhmeibischen im Fünff: und Vierzigsten Jahre.

Leopoldt.

No. VII.

Erläuterung der Stiftungsurkunde.

Johann Ernst von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, legat des Heil. Apostl. Stuhls zu Rom rc.

Demnach Wir dem von Uns Neu gestiftet und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst Confirmirten Ritter-Orden St. Ruperti über die demselben in der fundation assignirte 60,000 fl. Vermöög eines Untern 27. May jeklauffenden Jahres aufgerichteten Instrumenti publici auch den von Uns von der Baron Nehlingerischen Verlassenschaft per 23205 fl. 17 fr. erkaufte Adelichen Sitz Emsburg Cum appertinentiis laut ei-

3

ner

ner absonderlich verfaßten beschreibung, und gewiß in einem besondern Urbario specificirten Unterthanen, nicht minder das Uns, als Landesfürsten bey dem Neuen Eisen: Bergwerk zu Kendsprugg im Lungau gehörige Neuntl, und das Dominium Directum über das so genannt: ebenfahls käufflich an Uns gebracht Ebmerische gut an der Sur Stauffeneggergerichts mit der von Uns darzu verlichenen Schmidren: Wärbhsgerechtigkeit inter vivos gnädigst geschenkt, dannenhero für notwendig befunden haben, Uns weiters schriftlich zu erklären, und zu erläutern, wie es in ein: so anderen fürtershin zu halten seye, als verordnen Wir Kraft Diesß

1mo. Dass der Comentur neben dem Verwalter über des Ordens völliges Vermögen die Inspection und Administration führen und ordentliche Rechnung halten, solche auch jährlich von denen verordneten General- Steuer: Einnehmern aufgenommen und aggregirt, von unserer Ehrsam und getreuen Landschaft aber ratificirt werden solle.

2do. Für diese des Comenturs mähewaltung ist ihm das ganze Schloß zu gedachten Embsburg allein einzuraumen, und frey zu stellen, ein oder andern Ordens: Rittern zu dessen Divertissement aus Brüderlicher Affection zu weillen das Unterkommen darin zu gestatten; was aber die ertragnus oder einkunften so wohl von dem darzu gehörigen Garten, Haan: hoff, Thunsfelden, Mühl, Holz Theillen, Hirschpount und anderer Zugehör, als allen übrigen jehig und künftigen Vermögen

mögen des Ordens, ausser der Capitalien, anbetrifft, solle hievon besagten Comenturen das Viertel abgefolgt, das Residuum aber ad Massam und zur Cassa genommen, auch von allen diesem Stücken nichts zu Bestand verlassen, vertauscht oder veralienirt werden.

3tio. Wann ein Comentur nit in Loco, sondern über Jahr und Tag abwesend wäre, hat sodann ein anderer Ritter des Ordens Secundum Senium, da er uderst hierzu tauglich ist, solche Administration und Obacht zu tragen, auch dasjenige zu genießen, was sonst ein anwesender Comentur genießen thäte.

4to. Sollte ein Comentur wider Verhoffen dem Orden nicht mit Nutzen haufen oder Wirthschaften, ist Ihme auf solchen Fall ein anderer Ritter aus dem Orden zu adjungiren, auch diesen der halbe Theil von des Comenturen obigen Viertel derentwegen abfolgen zu lassen.

5to. Würdet von uns gnädigst bewilliget, dassjenige Ritter, welche bis an ihr End im Orden verbleiben, und darinn sterben werden, in der allhiefig allerheiligsten Drenfaltigkeit Kirchen, allwo sie ohne dem ihre Gottesdienst halten lassen, und in der Gruft bey dem heil. Creutz Altar, in welche sonst niemand anderer zu legen ist, die begröbnüß gratis haben mögen.

6to. Ist unser Will und Meynu g, dass so fern dieser Adlicher Orden über kurz oder lang völlig aufgehoben oder extinguiert wurde, es alsdann mit denen 60000 fl. Capital bey der in unserer Stiftung gemachten Substitution sein Verbleiben haben, von allen

übrigen Vermögen, es seye ligend oder fahrend, gegenwärtig oder zukünftig, und komme her wo es wolle, der halbe Theil dem allhiefigen Priesterhaus, und die andere Helfte dem St. Johannis Spital zu Mülln zuefahlen und eigenthümlich gehören solle, welches alles wir oberrannt unserer Landschaft zur Nachricht und gebührender Vollziehung hiemit intimiren wollen, und verbleiben derselben mit beharlichen Gnaden zu iederzeit Wohlgeuogen. Actum Salzburg den 15ten Oct. 1701.

No. VIII.

Erzbischof Sigmunds Verordnung.

Wir Sigmund von Gottes Genaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, und des Teuschlands Primas &c. befehlen und thuen kund iedermänniglich, daß, nachdeme Wir bey Uns reiflich erwogen haben, aus was treflichen und zu des gesamten Landes: besonders aber Unseres Inländischen Adels vorzüglichen Nutzen abgesehenen Beweggründen sich Unser Hochgeehrter Herr Vorfahrer am Erzstift Weyland Erzbischof Johann Ernest mißsel. Gedächtnus veranlasset gesehen, einen militarischen Ritter: Orden zu Ehren des heiligen Ruperti zu errichten, mit herrlichen Stiftungen zu begaben, und mit ansehnlichen Freyheiten, und Vorzügen zu begnaden, Wür auch beynebst selbstn überzenuget sind, daß ersagter Ritter: Orden nicht alleine Unserem Erzstift zur besonderen Zierde, und Ehre gereiche, sondern auch Unserem Adel

die

die Gelegenheit darbiete, sich durch dessen beyhefflichen Vorschub in der Militar-Wissenschaft vollkommener machen, andurch aber dem Vaterland bey entstehender Feindes Gefahr, oder Landes Ueberfahl (wofür Uns Gott gnädiglich behütten wolle) desto ersprießlichere Dienste leisten zu können, an Uns dann auch ferners von denen gesammten Ordens Rittern die unterthänigste Bitte gelanget, Ihnen nicht nur allein einige in die erstere Foundation einschlagende Punkten aus landesfürstlicher Milde zu bestättigen, sondern auch einige zur Zierde des Ordens gereichende äußerliche Zeichen neuerlich zu verleihen, Wir in dieses zimlich Ansuchen deren Ritteren aus besonderer denenselben zutragenden landesväterlicher Gnade und Protection, um so lieber gewilliget, als Gänzlich Wir Uns versehen wollen, das diese von Uns dem Orden zum Theil bestättiget: zum Theil erweitert: und neu verliehene Freyheiten von solchen mit schuldigsten Danke, als das deutlichste Kennzeichen Unserer demselben gewidmeten Gnade werde verehret werden.

Wir bestättigen sohin Alle mehrermelten Ritter-Orden von Zeit seiner ersten Stiftung: herr verliehene Freyheiten, Würden, und Vorzüge in ihrem ganzen Umfang, wann auch Ein so Anderes durch Mißbrauch, Uebersetzen, oder Andere Art aus der Uebung gekommen seyn sollte, aus obhabend landesfürstlichen Macht, und verordnen, das es

Erstlichen bey der von Weyland obberührten Erzbischof Johann Ernst unterm fünfzehnten Octobris an-

no

no 1701 gemachten Verfügung, und respective Erklärung Svi 1, 2, 3 et 4 durchgängig gehalten, ein-
 folglich einem jeweiligen durch die freye Wahl der so
 wohl an: als abwesenden Ritteren erkiesenen Commen-
 thur, oder in dessen Abwesenheit dem gegenwärtig Ael-
 testen Ritter das ein Viertel von den Ordens Einkünfte-
 ten jährlich, jedoch mit Ausschluß der Capitalien, et
 Deductis deducendis abgefolget werden solle. Wei-
 ters und

Zweytens: Verleihen Wir denen Sechß wirkli-
 chen Rittern die Freyheit, anstatt des bis anhero ge-
 führt violetblauen Ordens Band in Zukunft ein rothes
 mit schwarzer Einfassung, und einen auf das Kleid mit
 Roth und Gold gestückten Stern, in dessen Mitte die
 Buchstaben S. R. zu sehen, führen zu dürfen, woben vor-
 züglich der Commenthur an denen grösseren Fest- und
 Gala-Tagen das Breite Quer-Band von der recht zur
 linken Seiten samt dem von uns eigens begeschaffen,
 und für jeden Commenthur gewiedmeten daran hangen-
 den grossen goldenen Kreuz zu tragen: Die sechs kleine
 Ritter aber, oder sogenannte Expectanten sich nach,
 wie vor, des violet Blauen Bands zu bedienen haben.
 Bemilligen auch

Drittens: Gnädigst, das die Prob der vier Ab-
 nen bey Aufnam eines Candidaten zu den kleinen Kreuz
 nach Maas des sechsten in denen Statutis enthaltenen
 Punkts neuerlich, gleichwie vormals beowachtet werden
 solle.

Wir

Wir haben auch diese unsere Verordnung Unserer Ehrsam und getreuen Landschaft bereits unterm acht und zwainzigsten letztverfloffenen Monats mit dem Besatz eröffnet, daß es bey fundations-mässiger jährlicher Aufnahm deren Rechnungen von denen general Steuer Einnehmern, welche ohnehin auf das Vermögen des Ordens, damit nichts hieran vermindert, sondern solches viel eher vermehret werde, nebst der aufgestellten Verwaltung genaue Obacht zu tragen haben, noch weils bleiben, und solche Rechnungs: Aufnahm

Viertens: auf der Landschaft in folgender Ordnung gehalten werden solle, das an einer langen Taffel der ober Sitz, oder das Praesidium offen bleiben, rechter Hand der Steuer Einnemmer von dem Prälaten Stand, linkerhand der Ordens Commenthur, welchen ohnehin gleich nach den vier Erb Nemtern des Erzstifts der Sitz gebühret, weiters rechter Hand der Steuer Einnemmer von der Ritterschaft, diesen gegenüber ein Ritter, und sodann die übrige anwesende Ritter nach der Ordnung ihres Alters den Platz zu nehmen haben.

Befehlen dahero gemessenst all, und jeden, welche dieses unser dem Sti Rnperti Ritter: Orden neu ertheiltes Concessions - Instrument nur imer berühren mag, daß ob dieser unserer landsfürstlichen Verordnung nicht nur von Ihnen Rittern selbst, sondern auch unser ehrsammen getreuen Landschaft, welcher an erhaltung des Ordens vorzüglich gelegen, und sonst von jedermanniglich genauest gehalten werde.

Ur:

Urkund unserer eigenen Handunterschrift, und anhangenden grösseren fürstlichen Inseigel, Gegeben in Unserer Haupt und Residenz Statt Salzburg den Sechzehnten Monatstag Novembris im Ein Tausend Siebenhundert Sieben und Sechzigsten Jahr.

Sigmund.

No. IX.

Auszüge aus dem Ordensprotocoll.

I. Auszug.

Actum Landschaftsaal den 22. April 1701.

Herr Johann Jacob von Löwenheim Hochfürstl. Commissarius erinnert, daß Se. Hochfürstl. Gnaden wegen des Ritterordens auch ferners gnädigst resolvirt haben, daß

1) Dieser Ritter an der Zahl 12 und darunter der junge Graf Ernst von Thun seyen.

2) Die denominirte Ritter jeder die Prob der 4 Ahnen einreichen.

3) Die 20000 fl., so Se. Hochfürstl. Gnaden zu diesem Ritterorden gnedigst destinirt haben, interim auf die Landschaft depositirt, und

4) Ueber solchen Orden ein Verwalter, welcher einer aus den Landschaft Bedienten seyn solle, aufgestellt.

5) Die Ritter erst post absolutam Rhetoricam in das Convict aufgenommen werden sollen.

6)

6) Wolle Se. Hochfürstl. Gnaden zu mehrerer Stabilirung dieses Ordens über die bereits assignirte 20,000 fl. die Rhelingschen Unterthanen zu Embsburg, und das erst jüngst erkaufte Wirthshaus auf der Suhr: und

7) Für einen Schlüssel eines Commenthurs das Dombuchanten Schlüssel zu Lieferung, welches Sre gegen dem Schloß zu obgedachten Embsburg auswechseln wollen, auß einer Special Genad herschenken.

2. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 29. April 1701.

Und solle zu den eingehenden Geldtern eine Cassa fertiget, auch hiez zu dem Commenthur der eine, dem General-Steuerernehmer aus dem Ritterstand der andere, der dritte Schlüssel aber dem Verwalter dergestalten zugestellt werden, das so oft er 100 fl. in Händen hat, er solche in beysein der zweyen andern in ermelte Cassa zu legen, nit minder jährlichen ordentliche Reitung zu leisten schuldig seyn solle.

3. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 9. Juny 1701.

Herr Johann Jacob Freyherr von Löwenheim, hochfürstl. Commissarius erinnert, daß Herr Baron von Ueberachhern Pfleger zu Radstatt umb einen seiner Herrn Söhnen in den Neu aufgerichteten Ritter: Orden S. Ruperti

perti

perti gnädigst an; und aufzunehmen unterthänigst supplicirt: die Proben aber der 4 Thnen der Foundation gemess nit beigebracht: daherö Ihre Hochfürstl. Gnaden als Grädigster Fundator Genedigist resolvirt haben, daß disßahls sowohl mit ihme: als auch andern für das erstemahl Genedigist zu dispensiren: künftigt aber dem Buchstaben der Foundation gemess nachzukommen seye.

4. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 6. July 1701.

Herr Baron von Löwenheim hochfürstl. Commissarius producirt die Formulam juramenti der neuen Ritter S. Ruperti-Ordens mit deme, das auß Genedigster Verordnung Ihrer Hochfürstl. Gnaden bedekte Ritter, welche ins Feld hinaußgehen, und allhie gegenwertig seind, solches vor ihrer Abreis: die abwesende hingegen per procuratorem alda abschwören sollen.

5. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 16. August 1701.

Der Hochfürstl. Commissarius Hr. Baron von Löwenheim recapitulirt, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden Genedigist anbefohlen haben, das dem Neu aufgenommenen Ritter S. Ruperti-Ordens Herren Graf Josephen von Plaz, als welcher sich dermahlen in Rom, und nit in würllichen Kriegsdiensten befündet, an dem Deputat

putat der 300 fl. allein die Helffte mit Abzug der 50 fl. bezahlt: die andere Helffte aber nit, wie auch Rheinen Ritter, welcher nicht würckliche Kriegsdienste praestirt, künfftig abgefolgt werden solle.

6. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 1. October 1701.

Fernerer lassen Ihre Hochfürstl. Gnaden gnedigst proponiren, daß bey diesem Ritterorden ein ordentliches Buch sollte gehalten werden, darinnen die aufgenommenen und verstorbene Ritter begriffen seyn, in frontispicio des Buchs aber das Wappen des Ordens gemacht werden solle.

Bemerkung der Stände.

Ist gehorsamst zu vollziehen, und darbey sich anzufragen, ob nit ins künfftig bey jedem Neu aufnehmenden Ritter das Wappen der Annaten (Ahnen) sollte bengesetzt werden.

Resolution Sr. Hochfürstl. Gnaden.

Placet ex Relatis, und sollen auch der bereits aufgenommenen Ritter Wappen mit dem Addito eingesetzt werden, daß im Faßl ein oder der andere einen Defect leiden sollte, Ihre Hochfürstl. Gnaden solchen pro hac prima vice auß Gnaden supplirt haben.

7. Ausz.

7. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 17. October 1701.

Herr Baron von Löwenheim, Hochfürstl. Commissarius, erinnert, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden gnedigst verordnet haben, daß die 6 Ritter, welche dermahlen im Feld, wo sie sich befinden, von ihren Obristen Attestata beybringen.

Item sollen in dem jüngst aufzurichten gnedigst anbefohlenen Ritterbuch in frontispicio erstlich Ihrer Hochfürstl. Gnaden, volgents aber des Herrn Commenshurs und der andern Ritter Wappen gemahlt,

Ferners auch noch ein anders Buch mit dergleichen Wappen in frontispicio ausgerichtet, und darin alle die zum Ritterorden gehörige Documenta notirt werden.

8. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 12. November 1701.

Auf das jüngsthin Ihren Hochfürstl. Gnaden unterthenigst gegebene Gutachten, das einem Herrn Commenshure des Neu gestüfften Ritterordens S. Ruperti der Adeltiche Süß Embsburg cum pertinentiis (außer den Underthanen) völlig gegen gebührender Underhaltung überlassen werden mechte, recapitulirt der Hochfürstliche Herr Commissarius Herr Baron von Löwenheim, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden in dem neulich vorthommenen erleichterungs: Decret Einem Herrn Commenshure darumben nur ein Viertel des Genuß von bestimelten

meltem Embsburg Genedigist attribuiert haben, aus
Bensorg, daß bald ein Herr Cominenthur solches Schloß
beziehen mechte, welcher sich der Oeconomj wenig an-
nehmen: und auf die etwa sich begebende Abschlais- und
Deteriorirungen, die nothwendige Reparation nit an-
gelegen seyn lassen würde, dahero dieselbe, daß es bey
erwentem Bieril noch verbleiben solle, Genedigist re-
solvirt haben.

9. Auszug.

Actum Landschaftsaal den 5. December 1701.

Daß diejenige (Ritter) hievon (von dem Orden)
genzlich ausgeschlossen seyen, welche vorhero Ritter ge-
wesen, und sich hernach verheyrathet, einvolglich den
Orden dadurch verlohren haben.

Sind die Wittiber simpliciter von diesem Orden
auszuschließen.

10. Auszug.

Actum Landschaftsaal den 4. Jänner 1702.

Der Hochfürstl. Commissarius Herr Baron von Lö-
wenheim insinuiert, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden gne-
digist resolvirt haben, denen 6 Expectanten des löbl.
S. Ruperti Ritter Ordens anstatt der jedem, wann sie
in das Convict kommen, ausgeworffenen 100 jähr-
lich 150 fl. Beyhilff von der Ordens: Cassa zu leicht-
terer beysehung des Ybrigen von deren Eltern, sonder-
bar

bar weilen es auch die Interesse von dem Fundations-Capital woll austragen thun, gnedigst erfolgen zu lassen.

II. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 9. Juny 1702.

Der Hochfürstl. Commissarius Hr. Baron von Löwenheim producirt . . . die Ahnen (des Freyherrn Sigismund Joseph Anton von Neuhaus, neu aufgenommenen Ritters) was etwa dabey zu erinnern seyn werde.

Gutachten der Stände.

Ist dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der Ehegärtnerin von Rauten ihrer Famili halber weitere Ahnenschaft eingezogen werden, und fürbaß dergleichen Stammenbaum von zwey Cavaliers, welche umb die Familia wissen, jederzeit unterschrieben werden mechte.

Hochfürstl. Resolution.

Ex Relatis verbleibt darbey.

12. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 13. Febr. 1703.

Ihre Hochfürstl. Gnaden unser Gnedigster Fürst und Herr lassen per Decretum sub dato 26. Jan. A. C. althero intimiren, waßgestalten Sie zu mehrerer Aufnehmung des von Ihro Neu fundirten Ritter-Orden S. Ruperti Gnedigst resolvirt haben, daß sobald auß
dem

dem von Ihro zu ermeltem Ritterorden S. Ruperti, und selbiger Mayrschaft Thunsfelden Genebigist hergeschenckten Rind: Vieh ein und anders Stuckh, welches Alters halber, oder sonst nit mehr tauglich ist, verkhauft würd, das hieraus erlesste Geld, sobald es 400 fl. erreicht, als ein Capital zu 5 pro Cento angelegt, und von dem jährlich per 20 fl. eingehenden Interesse 10 fl. zu Thunsfelden, die andere 10 fl. aber am Haanshof alle Jahr dennen Armen alsdorth dem Almosen nachgehenden Persohnen khlein Weiß aufgetheilt, das übrige aber, was aus ob verstandenem Vieh noch ferners erlesst und zu Geld gemacht würd, gleichfalls zu Capital gemacht, und das Interesse hievon der Schloßcapelln zu Embsburg von dem Ritterordensverwalter alle Jahr ordentlich verreicht werden solle.

13. Auszug.

Actum zu Hof in der Hochfürstl. geheimben Conferenzt
Stuben den 28. März 1703.

1) Nachdem Ihre Hochfürstl. Gnaden an vorangezogenen Dato umb 8 Uhr fruhe in der geheimben Conferenzt-Stuben zu Hoff der ordentlichen Aufnehmung jener Raittung, so an. 1702 yber die Einnamb und Außgaben des Ritterordens S. Ruperti in höchster Persohn neben selbigen Herrn Inspectorn, auch Commensther und Rittern hengewohnt, darbey dann ein jedermahliger vom Ritterorden besolder Verwalter, der als ein Actuarius bey denen Conferenzen die abgehand-

lete

lete Sachen ad Prothocollum zu nennen hat, als ist der genedigiste Anfang gemacht: und darbey selbst einen vollmeinend nachtrücklichen Vortrag genedigist gethan. Darauf

2) Dennen H.H. Rittern die Foundation und deren Statuta von Worth zu Worth abgelösen, und

3) der genedigiste Befehl geschehen, das besagten Herrn Rittern auch jenes, was Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Aufrichtung dieses Ordens hergegeben, lobwürdigst gestiftet: und wohin ain so anders angelegt worden, zu derselben behörigen Information ausführlich bey denen gewöhnlichen Congressen communicirt und Ihnen alsdann die 3 Ordens: Kreuz von den jeweiligen Hn. Commenither vorgezeigt werden sollen. Weiters ist

4) Höchsternannt Ihre Hochfürstl. Gnaden Genedigist Will und Meinung, daß die H.H. Ritter alle Sonn: und Feuertag: oder da die ganze Hoffstatt sonst zusammen khombet (jedoch ohne Verhinderung ihrer Khriegsdienst) zum Corteggio in der Rathstuben erscheinen sollen. Mit der

5) Gleichmässig genedigisten Verordnung mehrerlei H.H. Ritter in beeden Peremptoriis S. Ruperti oder wenigst in einem zu convociren: darbey die Ardua oder wichtigere Sachen, so sich im Jahr hindurch eraignen, zu überlegen: und darvon denen im Erzküsst abwesenden zu communiciren. Sodann

6) Annoch zu überlegen were, ob alle Ritter, wann sie nit im Feldt seindt, oder nur diejenige, so ihre

ihre Selbstzug vollbracht haben, den Ajuto der 300 fl. vom Orden zu genießen haben. Sonsten

7) Were man genebigist gedacht, wegen der 3 Ordens: Creuz zum Gebrauch eines Hrn. Commenthers eine Donation zum angebenkhen aufzurichten. Wie dann

8) Wegen obbesagten Ritterordens ein Calender zu formiren und zu richten were. Nicht mündet ist

9) Für gut erachtet worden, daß die wüerklich im Convict verhandenen HHn. Ritter neben andern Krafft ihrer Foundation zu erlernen habenden adelichen Exercitiis, sich ebenfahls zu der Ingenieur- Kunst und Arithmetica appliciren sollten, mit beygefügt genebigster Bewilligung dennen Hn. Ritters Erspesctanten, so noch nicht im Convict sind, eine doppelte Kriegs- gage von dem Hochfürstl. Kriegs- und Kammern- Rath zu einer lern- und Unterhaltungshilff ervolgen zu lassen. In- gleichen

10) Habe es bey den sechsten Foundations: Puncten sein Bemenden, jedoch damit die Substantialia darinnen ungekrenkht, und unverändert verbleiben. Und

11) Habe man bey nächster Landschafft: Session dem Hn. Commenther vermög 8 Foundations: Puncten den Possess daselbst zu geben. Auch

12) Sintemallen das Schloß Embsburg, Mayerschafft und deren Appertinetien: auch andere in dem sub dato 15. Oct. 1701 genebigist ausgefertigten Erleichterungs: Decret donirt befindlichen Sachen in vill- erdeiter Foundation noch nit begriffen, also diese alle darselben specialiter einzuverleiben seyen. Mitweniger

13) Habe jedweder Ritter künfftigshin die in vil-
erweiterter Foundation sub 6 Statutens puncten vorgesehe-
nen Ahnens probation dergleichen zwey von dessen Herrn
Vattern und eben so vill von seiner Frauen Muttern zu
probiren. Inmassen

14) Lauch mehr angezogener Foundation für jeden
Verstorbenen Herrn Ritter die darinnen assignirte Seel-
Meister und Messen zu halten seyen, wie dann bereits
1702 Krafft gehorsambist abgelegter Rechnung derglei-
chen Gottesdienst für Hrn Maximilian Ernreich Gott-
lieb Freyherrn von Prantß wolffeel. als Ordens: Rit-
tern gehalten und hierfür die Bezahlung geläustet wor-
den. Weiters und zwar

15) Herten auch Ihre Hochfürstliche Gnaden Gnes-
digist anbefohlen, das hinfüro, wann ein Ritter mit
Tode abgethe bey dessen im Wappenbuech eingemahlenen
Stammpaumb mit Formirung eines schwarzen Creuz
der Tag und Jahr, auch wo es geschehen, neben denen
gemachten Meriten, notirt, und inserirt werden sollen.
Worauf nun

16) Wurde mit Aufnem: und Ablesung der vom
1701 Jahr gehorsambist gelasteten Stückrechnung der
Anfang gemacht, und solche Vormittag bis auf die Na-
turalrechnung abgelesen. Ferners

17) Begabe man sich um 3 Uhr nachmittag wi-
derumben in die Conferenz, dabey ansehnlich vorbe-
merkte 1701 Naturalrechnung, wie auch die 1702 Jahrs
Reitung völlig aufgenommen, und absolvirt worden.
In welchen zwar

18)

13) Weiter nichts bedenkliches zueinander vor-
 kommen außer das inskünftig in der Empfangs-
 Rubrik: An der Hrn Ritter, so ins Feldt gängen, das
 gesetzt Worth Depositum ausgelassen, sondern his for-
 malibus gesetzt werden möchte, nemlichen Empfang.
 An jenigen 50 fl. so die Hrn Ritter bey Ablegung
 ihres Jurements zu der Ritter-Ordens- Cassa vermög
 Foundation zuerlegen verobligirt seind. Welches einer
 löblichen Landschafft khleinern Ausschuß bey nechster
 Zusammenkunft (in welcher der Herr Ritterordens-
 Commether seine erste Session zunehmen habe) vorzu-
 tragen und die aufgenommene Raitungen alldorten jeder-
 zeit zu ratificiren seyen.

14. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürstl. Geheimben conferenz- Stü-
 ben, den 29. Septemb. 1704.

Ist unter andern für guet befunden, und Gnedigst re-
 solvirt worden.

Daß 1) Ein Stammepaumb für den Ritterorden
 verfasst: worinnen vors erste die Bildnuß deß heil. Ku-
 perti als dessen Patron, so dann Ihrer hochfürstl. Gna-
 den Contrafei als Gnedigsten Fundatoris Abbildung
 gemahlner vorgestellt, hernach

2) Des Erzstifts neben dem Erzbischöflichen als
 Hrn Fundatoris Wappen mit deren gehörigen Farben
 gemahlen, alsdenn ersten und andern Commether und
 der nachfolgenden Hrn Gaudenten und Jungen Rit-

ter ihre Insignia oder Wappen wie sie nacheinander succediren mit den unterzeichneten Nominibus darein gemahlen: und nach selbigem auch die zukünftige Hrn Commenther und andere Ordens: Rittersn Weidungen verzeichnet werden sollen.

15. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürstl. Geheimden Conferenz.
Stuben den 26. Septemb. 1704.

Ferners ist statuiert worden, daß in beeden Festen St. Ruperti als im Februario und Herbst hinfüro Capitel gehalten, darben anfänglich die Ritterordens: Fundation und Statuta, wie auch jederzeit vor einem halben Jahr gemachte Prothocoll und ausgefallene Conclufa abgelösen, hierauf die Ritterordensraitungen, so der Verwalter hinfüro im Jahr zweymall zu legen hat, in obovolbemelet zweyen Ritter: Capiteln angehört und aufgenommen werden sollen.

Thoman Kieder zu Saalfelden supplicirt umb die von den verstorbenen Johann Lechner seeligen erledigte Ritter: Urbars: Verwaltung an die Gnedigist bestölte Ritter: Ordens: Inspection.

Ist ihme supplicanten zu bedeuten, daß er sein Anhalten an die Ritterschafft vor allem Stöllen solle, war: nach er mit Guet Befunden und Ueberlegung der Inspection zu einem Urbarsverwalter, wie sein Vorfahrer Johann Lechner) than an und aufgenommen werden.

16. Auszug.

Actum (Wo? Ist im Protocoll nicht angemerkt) den 16. Februar 1705.

Haben Ihre hochfürstl. Gnaden Genedigist anbevolhen, wie es mit Tragung hernachbenannter dreyen Ritter: Ordens: Kreuzen von einem Hrn Commenther gedachten Ordens sollte observirt werden.

Daß nemlich Primo mehrgemeldter Herr Commenther das Kostbarere mit 80 Stück Demant besetzt ganz goldene Kreuz, und dergleichen Rörten (so bey 348 fl. 45 kr. aestimirt worden) wann höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Gnaden einen Neuen Ordens: Ritter schlagen, tragen solle.

Sodann 2do könne er Herr Commenther sich je nigen mit 12 Demant 8 größern und 60 kleinern Rubinen gefasste goldene Kreuz zu 158 fl. 48 kr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. gesetzt, wann Festum Paly bedienen. Und

3) Solle derselbe da er den Cammerherren: Dienst hat, das goldene mit 40 Rubinen besetzt und zu 88 fl. 45 kr. getheuerte Kreuz anhängen, und also fortan beobachten.

17. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 19. Sept. 1705.

Ueber die gnedigiste Meinung a), wie künfftig bey erthailung des Kreuzes und Degens der Ordens:

- a) Folgende Puncten sind vom Fürsten selbst bereits den 28. März 1705 in einer geheimen Ordens: Conferenz der

Ordens-Ritter die Ceremonien geschehen sollen betreffend.

1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag vor erhaltung des Kreuzes seine Abnen und Requisita von wem als hiesigen Landleuten unterschriebener herbringen, und Ihren Hochfürstl. Gnaden unterthenigst einreichen.

Gutachten

1) Ist schon genugsamb in statutis des 6ten puncten begriffen, khonte daher darben gelassen werden.

Resolution

Bleibt darben, jedoch sollen 2 Verordnete von der Landschaft dieselbe unterschreiben.

2) Solle ingleichen ein jeder vor Empfangung des Kreuzes beichten, und wehrender Mess Ihrer Hochfürstl. Gnaden von derselben gespeist werden, zu solcher Ceremoni der Commether, oder in dessen Abwesenheit der Elteste Ritter, den neuen hinführen solle.

Gutachten

Seind Ihro Hochfürstliche Gnaden und ein jeweiliger Hr Erzbischoff gehorsambst zu erbitten, die Function entweder selbst zu verrichten oder einem Tertio die Commission zu erhaillen. Im übrigen die Function nach dem Romanischen Pontifical de Benedictione novi militis vorzunehmen. Vor allem aber soll der Candidatus die Beicht verrichten, und under der

Mess

der Inspection zum Begutachten übergeben worden, mit dem, daß dieselbe auch den Consistorial Director beziehe.

Meß, wenn er anderst die Jahr hat, sich Communionen lassen.

Resolution

Placet.

3) Ist von einem jeden gleich vor oder nach der Communion Professio fidei abzulegen.

Gutachten

Ist Professio fidei gleich nach dem Credo abzulegen.

Resolution

Placet.

4) Solle der Ritter am Tag, da er das Kreuz empfängt, bey der Hochfürstlichen Tafel speisen.

Gutachten

Stehet bey jedes regierenden Landesfürsten gnedigsten Belieben.

Resolution.

Solle nach der Function ein solcher Ritter eben um die Gnad zu der Hochfürstl. Tafel durch den Commenther oder Hoffmarschall anhalten lassen.

5) Sollen die Hrn. Inspectores über des neu angehenden Ritters einreichende Requisita Ihren Hochfürstl. Gnaden jederzeit gehorsambst referiren.

Gutachten

Können die Hrn General: Steuer: Einnehmer zugezogen werden, wann bey dem Ritter: Orden: Capitul die Requisita examinirt und Ihre Hochfürstl. Gnaden der Status referirt wird.

Resolution

Placet.

7)

6) Wann ein Ritter das Kreuz empfängt, ist auch hinzu zu sätzen, wasfür ein Gebett Er täglich verrichten solle.

Gutachten

Ist in statutis §. Pro primo versehen.

Resolution.

Placet.

Gutachten

7) Ferners ist mann der underthenigsten meinung, es mechte vor Anfang der Meß der Hymnus veni Creator spiritus gesungen oder gebettet: und post Agnus Dei dem Candidato das Osculum pacis mitgetheilt werden.

Resolution. Bleibt darbey.

18. Auszug.

Ketum zu Hoff in Ihrer Hochfürstl. Gnaden Wohnzimmer
den 2ten Oct. 1705.

Solle bey dem 5 Puncten in der Fundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauskommen, kann ein regierender Landtsfürst hiezue einen benennen.

Wann ein Ritter seinem Brudern, Vettern, oder einem andern auch mit Befreundten, welcher die Requisita hat, den Orden resigniren wollte, kann derselbe solchen ad manus cellissimas libere resigniren, alsdann steht es bey einem gnedigsten Landtsfürsten und Herrn,

Herrn, ob er einem solchen den Ritter-Orden wolte zu-
kommen lassen, annexis precibus.

Wird Gnedigst verwilligt, den auf unbedingtest
schräufliches Anhalten eines Ritters, welcher solchen Or-
den einem andern, der die Requisita, und wann der
Orden nichts erhebliches hierwider einzuwenden hat, re-
signiren könne, und ein jeweiliger Regierender Herr
hierzue verpundten seyn.

Weillen jeder deren (Expectanten) 2 Musquet-
tiren Portion zu genießen hat, wann auch das Regi-
ment cassirt wurde, als sollen sie Vigore Statutorum
selbiges Gebett verrichten für einen Regierenden Herrn
und Landtsfürsten.

Placet.

19. Auszug.

Actum (Wo? ist im Protocoll nicht angemerkt) den 22ten
Decembris 1705.

Ad §. 9. Statutorum

Wird gnedigst erklärt, daß wenn einer ehebevor, als
Er in den Orden getreten, 12 mehr oder weniger Jahr
im Feldt gedienet hette, Ihme solche Jahr ebenfalls
pro rata dienlich sein, und Er das Ajuto und andere
Emolumenta gleich andern Rittern, welche ihre 12 Jahr
im Orden verdient haben, ebenmässig genießen möge.

Fernerz ist ein Ritter, wann Er auch seine 12
Jahr im Feldt oder Kriegesdiensten Complirt hat, ver-
bun-

bundten, sich in Kriegsdiensten innerhalb des Erz: Stifftes, so oft es die Noth erfordert, oder ein jeweiliger regierender Herr Genedigist bevelchen thuet, unwaigerlich gebrauchen zu lassen.

20. Auszug.

Actum zu Hoff in Ihrer Hochfürstl. Gnaden Wohnzimmer den
29 Martii, 1706.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Foundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraußkommen, kann ein regierender Landesfürst hiezue einen benennen, jedoch innerhab Jahr und Tag, und zwar einen aus denen Gaudenten, welcher alle Requisita hat.

Wenn eine Wahl eines Commenther vorfiele, zu welcher die Gaudenten persönlich nit erscheinen können, und legitime excusirt wären, welche erhandnuß dem Capitel zuestehet, alsdann können solche abwösende Ihre Stimmen verpötschirter dem Capitel schriftlich einsenden.

Zu welchem ende diejenige auch schuldig sein im Jahr hindurch zu schreiben, wo sie sein.

So lang die Commenthurs Stöhl Vacirend ist, sollen desselbigen einkünften, bis zur Ersöhung eines Neu erwählten Commenthurs selbige Einkünften o. dentlich in der Raittung in einer besondern Rubric verraithet werden, und der Commun - Cassa des Ordens verbleiben.

It

Ist auch Benedigist resolvirt worden, daß inskünftig ein Commenther nach Verfließung 6 Jahr, wann er sein Kriegsdienst verrichtet hat, so dann zu seinen völligen Commenthureinkünften gelassen werden solle; und nit auf die übrige 6 Jahr ins Geld zu gehen Verbunden seye, sondern alhier zu verbleiben haben, als dann seinem Genädigsten Herrn, und dem löbl. Ritter Orden in allen Anliegenheiten fleißig dienen, dennenselben woll vorstehen, und abwarthen solle.

Im Fahl ein Herr Commenther solche (die Lehnspflicht) zu Præstiren nit gegenwertig, oder sonstens höblich verhindert ist, wer sodann anstatt dessen ermeldte Lehen zu empfangen, und die Lehnspflicht abzulegen hetzte? —

Wenn zu dieser Zeit bey Antritt eines Regierenden Herrn ein Commenther nit anwesend wäre, so incumbirt dem ältesten anwesenden Ritter, solchen Lehnenpfang zu vollziehen.

21. Auszug.

Actum Salzburg den 16. Septembris 1722.

Die Herrn Inspectores des löbl. Ritter Ordens S. Ruperti referiren gehorsambist, welcher gestalten man bey ermelt löbl. Orden sowol in Capitalien als andern jährlichen Ertragnussen nunmehr allbereith so vill in Erspahrung gebracht habe, das von solchen wirklich vermehrten jährlichen Einkünften außer einen oder andern wider Verhoffen sich etwa ereignenden Unglücksfahl
auch

auch über Abzug der erforderlichen Ausgaben noch jedes Jahr ein ergiebiger Rest verbleiben, und solch-mnach, der in der Genädigsten Foundation enthaltenen ersten 500 gemess, mithin des Hrn. Ordens Commenthurs 10. und deren 6 Gaubierenten, Herren Rittern bißhero genossene Deputata, als des ersten pr. 200 fl. des andern jeden pr. 100 fl. augmentirt werden könnten.

Welche der Herrn Inspectorum beschehen gehorsamste Erinnerung Se. Hochfürstl. Gnaden, auch Ihres hohen Orths Genädigst applacirt und volgsamb hierüber mit anfang des 1723. Jahres Künftigshin dem Hrn. Commenthur mit einschluß obigen Augmenti jährlich 800, denen übrigen 6 Hrn. Rittern aber jeden 400 fl. gegen gewöhnlicher Bescheinung auß der Ritter Ordens Cassa abvolgen zu lassen genedigst resolvirt und anbefohlen haben.

NB. Nachdem die mündliche Relation unterthänigst abgelegt, ist von Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterm 29. Decembr. 1722 ein höchst ausgefertigt Hochfürstl. Decretum der Genädigst deputirten Inspection ertheilt worden,

22. Auszug.

Punctus ad Referendum.

Von einer Genädigst Deputirten S. Ruperti
Ritter Ordens Inspection de dato 18. Martij

Ao. 1751.

Es hat sich den 6ten Augusti Ao. 1750 bey aufnehmung und durchgehung der 1749 jährigen S. Ruperti Ritter-
Dr.

ordens Rechnung, worbey Ihre Excellenz Herr, Herr Joseph Graf von Plaz als Ordens Commandeur und neben denen anwesent gewesten zwey Herren Groß-Ritteren, als Herren Maximilian Josephen Kaiser Freyherrn von Marzoll, Kays. Königl. Haubtmann, und Herrn Leopold Grafen zu Lodron Hochfürstl. Leib-Garde Haubtmann gegenwärtig waren, geäußeret, daß die Ordens Einkünften mitls Göttlichen Seegen mehrmahlen solcher Gestalten zugenommen, das denen Herren Ritteren ihre dermahlen iähelich pr. 400 fl. genüßente Praebenden (gleichwie es auch ao. 1723 beschehen, mit anfang dieses 1751ten Jahrs auf 500 fl. gar woll vermehrt: Titl. Herrn Commendeur aber daß alterum Tantum pr. 200 fl. umb so mehrer beygelegt werden kunte, als ohne deme in der gnädigsten fundation Svo r. enthalten, das denen würklich im feld stehenten H.H. Ritteren ihr gdgft. außgeworffenes ajuto nach beschaffenheit der Einkünften seiner Zeit vermehrt werden khänne. Jedoch wäre anben Eine un-
terthänigst gehorsambste Inspection dieser ganz ohn-
maß vorschreiblichen Meinung, daß, sofern dem Or-
den über kurz oder lang einige unverhofft: schwere un-
glich (welche Gott der allmächtige genädiglich abwen-
den wolle) zuestehen: mithin sodann dem Orden mit die-
ser iähelich pr. 800 fl. abwerffenten Vermehrung zu
hart beschehen sollte, diße mit gdgsten Vorwissen wider-
umben aufzuheben genedigst verwilliget werden merhte.

Worüber von Ihro Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. wüte
unterthänigst gehorsambste Inspectores die genedigste
Be-

Be-

Begnügung in tieffster unterthänigkeit erwärtigen
sollen.

Decretum

An die löbl. Inspection des Ritter Ordens
S. Ruperti.

Wir haben mit viellen Begnügen aus der von der
Inspection des S. Ruperti Ritter: Ordens unter den
18. dieses erstatteten Relation erschen, das die Ein-
kosten gedachten Ritter: Ordens abermahl ver-
gestalten zugenommen, das, gleich es zu Folge des Stüfters
Unsers geehrten Vorfahrsers am Er:stüft Herrn Johann
Ernst Meinung den 29. Dec. 1722 beschehen, denen
sechs würllichen Ritttern, die bis nun zu mit 400 fl.
genosene Praebend mit 100 fl., des Commendeurs
aber seine mit 200 fl. vermehrt werden; fort konftig je-
der Ritter 500, und der Commendeur 1000 fl. jähr-
lich zu genüßen haben möge: wollen auch anmit diesen
Uns geschעהenen Vorschlag, begnennigen, also das von
Anfang gegenwärtigen Jahrs der Commendeur so-
wohl, als übrige Ritttere würllichen zu dessen Genuß
gelangen sollen, und in so lang ihnen diese Vermehrung
verabfolget werde, als bey Entstehung eines dem Or-
den zu gehend: jedoch Mittels göttlicher Gnad abzu-
wendenden Unglicks: Fall ohne desselben Nachtheil sol-
ches beschehen mag, nicht verhaltende, wie Wir gewun-
schen, durch sorgfältige Administration solches bereits
vorhero in das Werk gesetzt worden zu seyn, so Wir
Eins

Eingangs erwähneter Inspection zu ihrer Verhaltungs-
Nachricht anmit gnädigst anzufügen ohnermangeln.
Actum et Decretum 31. Martij 1751.

23. Auszug.

Sigmund 2c. 2c.

Da Wir Uns von dem Commendeur und von be-
nen sechs Großrittern des S. Ruperti Ritterordens mit
der untertänigsten Bitte belangt gesehen, die sechs wirk-
liche Ritter: Präbenden nach den Vorgängen vom Jahr
1722 und 1751 jede mit ainhundert, dan jene des
Commendeurs mit jährlichen zweyhundert Gulden zu
vermehrten, und auß abgelegter Relation von der In-
spection des ermelten Ritterordens zu unserer beson-
dern Zufriedenheit wahrgenommen haben, das die vom
Jahr 1751 bis 1810 gemachte Ersparung die gebettene
Präbenden: Vermehrung ganz wohl gestatte, so bewil-
ligen Wir solche anmit gnädigst, und wohn, das von
anfang des gegenwärtigen Jahrs jedem Ritter jährlich
600, dem Commandeur aber 1200 fl. abgefolgt wer-
den soln. Legen auch ferners der Inspection 50, und
dem Verwalter wegen vermehrter Arbeit zu Aufmun-
terung seines bisherigen Fleißes eben so viel, zusammen
100 fl. zu, welche hieklünftig in Rechnung per Ausgab
zu bringen seynd, hieran beschiebt Unser Gnädigster
Will und Meynung. Actum Salzburg den 9. Jul.
1770.

Sigmund.

24.

24. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equestris die 1. Febr. 1773.

Einer löbl. Landschaft kleinerer Ausschuss infinuire mittels eines sub 29. Decembris anni elapsi anhero erlassenen Decreti, welcher gestalten Ihre Hochfürstl. Gnaden auf die sub 19. ejusdem von alda auß untertänigst abgestatteten Relation inhalt des sub 24. D. M. et Anni dahin erlassenen Decreti proprii Gnädigst bewilliget haben, das nebenstehender Herr Baron Christani nach seiner Verehelichung die Ordenszeichen gegen Ausstellung eines Revers nach Vorschrift der in der geheimen Kanzley Relation enthaltenen Puncten und simpliciter ad honores, ohne das solcher weder einigen Genus, noch Rang und Gang vor oder neben denen wirklichen Rittern, oder auch nur Expectanten, wenn sie versammelt sind, zu geniessen haben solle, tragen derse, anbey die aldasige Erinnerung erwartend, wie es in Zukunft mit einem derley auch verehelichten Rittern nur ad honores ohne Nachtheil der Praebendisten und Expectanten zu größerem Lustre des Ordens gehalten werden könne, um sodann an höchste Behörde das untertänigste Gutachten abstatton zu mögen.

25. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equestris Salisburg. die 3. Oct. 1773.

Verwalter producirt ein von einer löbl. Landschaft kleinern Ausschuss an Ihm unterm 20. Sept. ausgefertigtes

tigtes

tigtes Decret, kraft dessen Ihre Hochfürstl. Gnaden auf die von alldort über des neuen Militaer: Verpflegung: Entwurf sub 4 hujus gehorsamst abgestattete Relation mits Decreti proprii von 18. ejusdem unter andern mildest anzubefehlen geruht haben, daß die denen Herrn Ritter Expectanten bishero von dem Kriegs: zahlamt, folglich von dem Landschafts: Aerario abreichende 748 fl. 48 kr. sogenannte Hilfgelder künftighin ab: und denen Ordenseinkünften zugeschrieben werden sollen.

No. X.

Vergleich zwischen dem Ordenscapitel und der Inspection.

Actum Landschafts: Saal den 7ten Oktober 1784.

Mit Ablefung der Vollmacht durch den aktivierenden Verwalter, welche Herr Johann Gottlieb Freyherr von Gröning, als neuer Ordens Groß: Ritter, für den Herrn Andrae Freyherrn von Prank ausgestellt hat, die gesetzmäßige Endspflicht in animam ejus abzulegen, wurde der heutigen Sitzung der Anfang gemacht, und auch gemäß dieser Vollmacht das Juramentum in be: hörter Ordnung durch besagten Herrn Gewaltträger verhandelt.

Inseratur gewalt, et Juramentum ad Acta.

Nach diesen beendigten Actum machten Ihre Gnaden Herr Commandeur den Vortrag, daß nämlich
 1 noch

noch in frischen Angelegenheiten seyn werde, welche Anstände eine löbliche Ordens: Inspektion untern 3ten Jänner anheuer mittels einen Promemoria dem Ordenskapitel überreichen lassen, was hierauf letzteres in der Beantwortung vom 1sten May ruckerlassen, und was endlich letzterhand sub 16ten July die Herrn Herrn Inspectores in einer weitem Erinnerung zu vernehmen gegeben haben.

Ob nicht gefällig wäre über ein so anders sich mündlich zu besprechen, die wechselseitigen Meinungen zu eröffnen, und zu versuchen ein einhelliges Benehmen bewirken zu können, wodurch nicht allein die weitschichtig mühesamen Schriften Wechselungen gehoben, sondern zwischen Inspektion und Ordens Capitl ein unwandelbar einstimmiges System, welches sowohl die mögliche Sicherheit des Stüffungs: Vermögens, als auch standhafte Ordnung verschaffet, aufgestellt werden dürfte.

Es wäre an der erwünschten Erledigung deren vorbesagten Anständen um so minder zu zweifeln, da Herrn Inspectores, und die sammentlichen Herrn Ordens: Mitglieder nach klaren Beweis deren vorbesagten 3 Alten Stücken, einstimmig, einzig, und allein den Aufnahm und das Beste des Ordens, dann die Aufrechthaltung der Foundation zu ihren Hauptziel haben, und die obwaltende Differenzien nur methodische Einrichtungen der Sicherheit und Ordnung betreffen, an welchen jedannoch um so mehr gelegen, als die bisherigen Abweichungen hievon, und ungleichen Behandlungen nicht allein in Rücksicht der ökonomisch: als admini-

stra-

stratorischen Verfassung manche Irrungen hervorger-
bracht, sondern auch dem Ordensvermögen schon öftere
Einbußen etwelcher 1000 fl. verursacht hätten.

Der Ritterständische Herr Inspektor Freyherr von
Möhl äußerte sodann, wie von Insp.ctions wegen die
führenden Gesinnungen, in Betreff obbesagter Anstände
schon abgegeben worden, und hierüber nichts ferners zu
erinnern wäre.

Hierauf nahmen Herrn Commandeur und Rit-
tere das Wort mit deme auf, daß es um so nothwen-
diger seye, über die zwischen Inspektion und Ordens-
Kapitel obwaltende Differenzien eine mündliche Verab-
redung aus der Ursache zu treffen, weilten Wohlseiber das
vorhalte, daß man sich in denen hierüber gewechselten
Schriften, oder zum Theil nicht genugsam erkläret, oder
die Erklärung nicht gänzlich nach Wunsch eingenom-
men habe, und nicht allein um das Vergangene, oder
Dermalige zu verbessern, sondern auch vor die ganze
Zukunft nach aller Möglichkeit und Vorsicht, Sicher-
heit und Ordnung zum Besten des Instituts zu reguli-
ren und zu bestimmen seye.

Demnach wurde sowohl von löblicher Inspection,
als denen sammentlichen Ordens: Mitgliefern einhellig
beschlossen, daß die Rubriken in dem Insp.ctions: Pro-
memoria und fernern Erinnerungen, dann ritterschäfts-
lichen Antwort enthaltenen Gegenständen, abgelesen,
sodann hierüber ordentlich votiert, und geschlossen wer-
den solle; In Folge dessen ware also der erste Vera-
thungs: Gegenstand:

A. Die Rechnungs: Führung nach der ersten Vorschrift.

Sowohl eine löbliche Inspektion als die Herrn Ritters, äußerten nach Weisung der Foundation, wie gemäß derselben einen jeweiligen Herrn Commandeur die Administration des Ordens, sohin die ökonomische Wirthschaft und Führung der jährlichen Rechnung zustehe, denen Herrn Inspectoribus die Aufsicht auf das Ordens Vermögen, nebst der Adjustirung besagter Rechnungen obliege, und die Ratification der löbl. Landschaft zustehe: seit Foundation des Ordens aber diesem angewiesenen Geleise nie gefolget worden, sondern bishero diese ohne Administrations-Unterschrift und bloß von dem Bewalter unterzeichnete Rechnung der löbl. Inspection zu Adjustirung übergeben, die Rechnungsaufnahme an verschiedenen Orten vorgenommen, und endlich bey eben dieser Aufnahme die Ratification durch die Herrn Inspectores zum Theil alleine, zum Theil mit denen anwesenden Herrn Commandeurs und Rittern bishero bewerket worden sene, welche vermög Foundation von einer löbl. Landschaft kleinern Ausschuss hätte nachgesucht werden sollen.

Die sammentliche Herrn Ordens: Mitglieder glauben sich der Foundation und bessern Ordnung in dem anzuschließen, wenn die jährliche Ordens: Rechnung von einem zeitlichen Herrn Commandeur als Administratorn oder Rechnungsführern, und neben dem von dem Bewalter als Verfasser derselben unterzeichnet, diese so
dann

dann der löbl. Inspection zur Adjustirung und respective Ausnahm übergeben, von ihnen Herrn Inspektorn sowohl über die Richtigkeit, als Unrichtigkeit der Rechnung, als den Vermögens Auf- oder Abnahm bey löbl. Landschaft referirt und Ratification hierüber erhollert, und nach diesen beschehenen Vorschritten, dem Ordens Kapitel erinnert wurde, wie Herren Inspector es bereit wären, als Commissarien im Namen löbl. Landschaft der bereits schon adjustirten Rechnung die Ratification zu ertheilen; woben Herr Commandeur und Ritters an der Bereitwilligkeit in jener Ordnung auf den Landschaft Saal, der Rechnungs- Ratification benzuwohnen, nichts erwinden lassen würden, welche das Decretum vom 16. Nov. 1767 vorschreibet.

Eine löbliche Inspection setzte dieser vorgeschlagenen Ordnung entgegen, ob es nicht schicklicher wäre, wenn die bey der Revision und Adjustirung auffallende Bedenken dem Ordens- Kapitel vor der Hand hinausgegeben, von selben schriftlich erläutert, oder in einer Zusammenkunft nach Art der bisherigen Rechnungs- aufnahm diese Bemängelungen in Erledigung gebracht, und sodann erst die sogeßalt liquide Rechnung pro Ratificatione dem löblichen Kleinern Ausschusse vorgelegt würde, um die Vorlage deren Ausstellungen doch in so ferne auszuweichen, als solche noch vorhin erläutertet, und ausgeglichen werden könnten.

Da aber die Herrn Ordensmitglieder hierauf erwiderten, wie sie sich in die Administration, oder Deconomie- Sachen auf keine Weise zu mischen hätten,
oder

oder verlangten, als wenn Herr Commandeur in hin-
nach geschilderter Art pro privato consilio sich mit ih-
nen berathe, und nichts sehnlicher wünschten, als daß,
wie zur Ehre der Administration, bey der Landschaft,
die unausstellig geführte Wirthschaft, und die Unbe-
denklichkeit der Rechnung anzurühmen wäre, auch in
gegenhalt die erfundene Rechnungsbedenken, und An-
stände über die geführte Oeconomie vorgelegt werden
sollen, und die Bitte besetzten, daß die mindeste Auf-
stößigkeit aufs genaueste zu bemerken beliebt werden
wolle, so ließen es Herrn Inspectores mit dem Vor-
behalt auch die kleinsten Ausgaben, im Fall solche un-
nötig gemacht zu werden scheinen, auszustellen, bey
dem Ritterlichen Vorschlag bewenden, wo sodann die
Ordnung auf den weiteren Abschnitt führte, nämlich

B. Die *Adjustirung* und *Revision* deren Or-
dens-Rechnungen.

Herrn Inspectores dann Herr Commandeur
und Ritter bestätigten anheut ihre schriftlich gefaßten
Meynungen, welche vereint da hinaus liefen, daß der
Rechnungs-Adjustirung die bisher unterbliebene posten-
weise Calculation oder respective Revision als eine
unumgänglich nöthige Vorbereitung voranzugehen hät-
te, die Adjustation einer Rechnung sich hauptsächlich
über das Systematische derselben und eigentlich dahin
ausdehne, ob die Empfang ordentlich eingekommen,
die Auslagen mit befugter Bewilligung, oder nicht zu
überspannt angelegt, die Wirthschaft im Ganzen mit
Ab-

Ab: oder Zunahm geführet, und wo allenfalls erstere her: rühren möge; die Revision, oder Adjustations - Vor: bereitung aber sich allein auf die Rechnungs Mängel erstrecke.

Eine löbliche Inspection äusserte hierüber ihre be: sondere Meinung mit dem, daß diese Calculation, da Wohlseiber nur die Adjustirung der Rechnung, wos: unter vorzüglich, die Besorgniß des Substantiale, als Materiale derselben begriffen seyn solle, aufgetragen, und jene mit letztern Geschäfte nicht vereinbarlich seye, die Veranstaltung einer Revision dem Ordenskapitel überlassen wollte.

Die Herrn Ordensmitglieder gaben sodann hinwis: der zu vernehmen, daß sie diese Mühe bey so vielen und wichtig obliegenden Geschäften denen Herrn In: spectoribus selbst auf keine Weise zuzumuthen gedäch: ten, hingegen die Aufstellung des Revisoris für den Orden als unschicklich finden, massen es als etwas par: thenisch, oder wenigstens Verdacht erregendes angesehen werden könnte, wenn Herr Administrator zu der, un: ter dessen Namen gelegten Rechnung sich den Revisorem selbst wählen wollte, oder könnte.

So wie Sie, Herrn Rüttere, das von Seite der Inspection hiedurch ihnen geschenkte Zutrauen ver: danken, mit eben so viel Eifer stellen sie an die Herren Inspectores das Ersuchen, hinwieder einen ihres Ver: trauens Würdigen auszuwählen, demselben die von der Ordens Administration übergebene Rechnung mit dem nachdrücklichsten Auftrage behändigen zu wollen, daß

er

er solche mit aller Strenge und Genauigkeit Revidiren, und die in selber erfundenen Fehler oder Bemängelungen vormerken solle; vor welche Bemühung ein gehöriges Recompens verabsolgen zu lassen, Sie sehr gerne zugeben werden, woben es sodann zu beruhen hätte.

C. Die Vorlatte der Rechnungen und von dieser zu befolgende Ratification.

Laut des ersten Abschnitts sub A. wurde dieser Punkt als schon berichtigt angesehen, da Herrn Inspectores sowohl als Herr Commandeur und Ritter es allda ausdrücklich der Foundation gemäß zu seyn erklärt haben, daß nach vorgegangener Revision und Adjustirung die Ratification der jährlichen Ordens-Rechnungen nach Anweisung des Instituts bey dem kleinern Auschuß einer löbl. Landschaft zu erhollen, allort neben dem Rechnungsbefund, auch über den Vermögens-Stand des Ordens, von Inspections wegen Referat abzulegen sey.

D. Der von dem letztverstorbenen Verwalter Kolb hinterblieben, unausweichliche Cassa-Rückstand, und wer sowohl bey diesen als künftig dergleichen nicht verhoffenden Fall die Ordens-Cassa schadlos zu halten habe, oder um Ersatz zu belangen seye.

Ben allseitiger Erinnerung, daß in Betreff des Kolbischen Cassa-Rückstand bey einem hochfürstlichen Hof:

Hofrath bereits die behörige Incamination geschehen, und daß alldort von löblicher Landschaft das Fürwort eingelegt worden, dem Orden durch Zuerkennung der Kolbischen Verlassenschaft eine einseitige Entschädigung zu verschaffen, waren Inspectio et Capitulum der einstimmigen Meinung dieser hohen Stelle abzuwarten, und sodann Seine Hochfürstlich Gnaden mit Beyfügung gleicher Bitte in Unterthänigkeit zu referiren.

In Belang eines künftigen Amts: Rückstandes glaubten Herr Commandeur und Ritter keine bessere Vorbeugungsmittel, als jene vorschlagen zu können, welche dieselben in der Antwort vom ersten May aufgestellt haben, nämlich, daß dem Ordensverwalter niemals, wie bishero geschehen, so große Kasse: Reste in Händen belassen, sondern derselbe verbunden seyn solle, zu Ende eines jeden Quartals über die monatliche Empfang und Ausgaben Cassa-Billanzen abzugeben, nebst diesen eine Auszeige des Bedarfs auf das folgende Quartal, sowohl an die Inspection als Administration vorzulegen, den darüber sich zeigenden Rest zur Cassa zu deponiren und bey der Versammlung deren HH. Inspectoren, Commandeur und Rittern zur Rechnungs: Raticification, die völlige Cassa-Aufweisung zu leisten.

Zu einem fernern Behülf wegen Schadloshaltung der Ordens: Kassa und zu besorgenden üblen Wirthschaft gaben die Herren Ritters eine weitere Maassnahme in dem an Händen, daß es einer jeweiligen Administration frey stehen solle, wegen wichtigern Wirthschafts: Veranstellungen und Auslagen sich mit ihnen propri-

vato consilio zu berathen, die verfertigte Rechnung vor Uebergab zur Adjustirung ihnen Herrn Rittern vorzulegen, und von der geführten Wirthschaft parte zu geben; würden sodann die Auslagen im Ganzen, oder zum Theile einmüthig für notwendig und ökonomisch getroffen zu seyn, erfunden werden, so wollten selbe nicht ermangeln, ihre einstimmende Zufriedenheit ad Prothocollum zu deklariren, welche Erklärung sie allein verbinden könne, an der bewilligten Auslage Theil zu nehmen, und bey einer in der Adjustirung erfolgten Ausstellung, sohin zu machen kommenden Ersatz mit der Administration zur Hälfte zu haften, und die Entschädigung denen Theilnehmern an der Bewilligung zur Last zu schreiben ist, außer deme aber denen jeweiligen Administratoren die Schadloshaltung des ihnen anvertrauten Fonds allein zufallet.

Ueber diese Maafnahmen zur Sicherheit des Ordensvermögens zeigten Herrn Inspectores ihre völlige Zufriedenheit, nur setzten sie die Aeußerung bey, wie sie der Privaten Beziehung der Herrn Rittern von der Administration in beschriebener Weise nichts entgegen, sondern vielmehr zu deren Belieben lassen wollten, wohl aber darften sie nicht zugeben, daß die Herrn Ritters förmliche Prothocola oder Promemorien über ökonomie Sachen führten, nachdem diese Angelegenheiten, blos, wie schon gedacht worden, dem Herrn Commandeur als Administratori zu besorgen obliegen.

Uebrigens hielten sich Wohlseibe bevor, nicht allein zu obbesagten Terminen, sondern zu jederzeit nach ihrem
Be-

Belieben die Vorlegung sowohl der Bilanzen, als Handreife abfordern zu können, welche sonderbaren Betracht von Genauigkeit die Herrn Ordensmitglieder der löblichen Inspection mit vieler Danknehmigkeit zugestanden haben.

E. Ob in Sachen, so die Administration des Ordens und dessen Vermögen betrifft, die Herrn Ritter allein und mit Ausschluß der Inspection, Session halten, Prothocol führen, und disponiren können.

Eine löbliche Inspection nebst Herrn Commandeur und Rittern erkennt vereint die Richtigkeit des Vordersages, daß so, wie vermög Foundation denen Herrn Inspectoribus die Rechnungs-Adjustation und Besorgniß des Vermögens Aufnahmes in obgeschriebter weise zustehe, eben so nach gleicher Weisung die Administration und ökonomische Wirtschaftsführung einem zeitlichen Herrn Commandeur allein gebühre, und so folglich, außer denen Ordens-Kapiteln, wo über Angelegenheiten die Statuta betreffend, gehandelt wird, und denen Herrn Ordens-Mitgliedern frey stehet, die Inspection benutzuziehen, in Oeconomiae Sachen Sessionen zu halten, oder Prothocola zu führen, wie erst vorhin gemeldet worden wäre, sich von selbst hebe. Von diesen kam es auf die weitere Inspections-Promemorial-Frage:

F.

F. Ob bey denen *Capitular Sefsionen* die deprimirte *Inspectores* eine Stimme zu geben, ihre Meinungen gleich denen Herrn Rittern zu eröffnen haben, dann ob solche zur *Decision* regardirt werden müssen.

Nachdem durch die auf den ersten sowohl, als lezt und vorlezten Abschlusse erfolgten Inspektions und Ritterfchäftlichen Aeußerungen, dass hierauf anwendbare hauptsächlich in deme vorgebracht worden, wie das nach oft berühmter Weisung des Instituts dem zeitlichen Herrn Commandeur die Wirthschaftsführung oder Administration des Ordens mit welcher die Fertigung deren Urkunden und Briefschaften in unzertrennlichen Verband stehet, gänzlich anvertrauet, denen Herrn Inspectoribus hingegen die unumschränkte Prüfung derselben durch die Vi fundationis aufgegebenen Adjustirung deren jährlichen Rechnungen nebst der Besorgnuß des Ordens Vermögens, dann dessen Auf- und Abnahme übergeben ist, so glaubten Herrn Inspectores, Commandeur und Ritter diese vorliegende Frage eben in vorgehenden schon in Erledigung gebracht zu haben, nur setzte Frenherr von Mohl noch die Warnung bey, daß bey Ausfertigung der Schuldbriefe von denen Ordens Unterthanen, dieselben ehe nicht zu unterzeichnen wären, bis der Verwalter von dem Hochfürstl. Pfleg oder Landgericht des Schuldschreibenden ein gehöriges Zeugniß vorzulegen vermag, welches beurkundet, daß der Grundhold von dem Orden die gleiche Summe der Obligation empfangen, und die

fer

ses vor Gericht bestätigt habe, für welche Vorsorge von Seite deren Herrn Ordens Mitglieder einhelliger Dank erstattet wurde.

G. Ob es nothwendig, daß die Herrn Ritters die Rechnungen mit unterschreiben und Ratificiren.

Sowohl von Seite der üblichen Inspection, als Herrn Commandeur und Ritters wurde bekennet, daß es nicht wissend, und begreiflich seye, wie Sie letzte zu der Gewohnheit gekommen die Ordens Rechnungen pro Ratificatione nebst denen Herrn Inspectoribus zu unterschreiben, da es nicht allein der Foundation klar entgegen laufe, Herr Commandeur als Rechnungsführer, und nicht als Ratificans solche gehörigen Orts nebst den Verwalter als Rechnungsversaffer unterzeichnen solle, auch sie Herrn Ritters sich in das Oeconomicum nicht zu mischen hätten, noch minder aber die Rechnungen mit zu ratificiren zustünde.

In diesem Bewußtseyn bestätigten die gegenwärtigen Herrn Ordens Mitglieder, ihren Vorfahrern in dieser Gewohnheit jederzeit um so mehr mit Widerwillen gefolget zu seyn, als die Unterzeichnung der Ratification, einer Rechnung zu erteilen, wovon bishero Ihnen keine andere Einsicht als das Ablesen hören bey der Aufnahme gestattet ware, ohnehin etwas widersprechendes wäre, weil die Unmöglichkeit eintritt, das Recht oder Unächte prüfen oder ausstellen zu können. Sie hielten daher dem Institut angemessener und ordentlicher zu seyn, wenn
nach

nach Weisung der Fundation denen Ordens: Rechnungen in Zukunft von löblicher Landschaft, oder vielmehr durch ihre deputirte Herrn Commissarien, Inspectorn, in der Art wie ad C. angeführt wurde, die Ratification ertheilet, und von denselben gefertigt wird, welchen Gesinnungen auch eine löbliche Inspection einstimmig begerretten ist. Hierauf trass es sodann den letzten promemoria Gegenstand, nemlichen

H. Wie hoch oder auf welche Summe sich die Verwilligung der Auslagen, oder Nachlassung sowohl bey der Verwaltung als hiernach bey dem Rechnungs: Aufnahm ohne an eine löbliche Landschaft, oder höchsten Ort zu referiren, und die Verwilligung einzuholen, erstrecken könne.

Die sämmtliche Herrn Ordens Mitglieber äusserten ihre vereinten Meinungen über diese Frage in folgenden Beweggründen: Nachdem

a.) die Fundation einen jeweiligen Herrn Commandeur, oder nach denen vorgeschriebenen Voraussetzungen dem Seniori ordinis die Administration ohne aller Beschränkung anvertrauete;

b.) Der Inspection nicht allein die Besorgniß des Vermögensstandes, sondern auch die Adjustment deren jährlichen Rechnungen aufgetragen, wobey die ganze Wirthschaftsführung vorgelegt;

c.) Ihn Herrn Inspektorn dabey ganz frey gegeben ist, sowohl über die unbeträchtlichste, als auch wichtigst

tigste Rechnungs Posten Ausstellungen machen zu können;

d.) Eine löbliche Landschaft über die vorgelegte Bedenken, falls selbe im Ganzen, oder zum Theil von dem Ordens Kapitl unerläutert bleiben, die Auslage zu überspannt oder ganz unnöthig gemacht zu seyn, zu erklären befugt ist;

e.) Die an der Bewilligung theilnehmende zum Ratamäßigen Ersatz von denen laufenden Präbenden anhalten kann.

f.) Ein so beträchtlicher Nachlass oder Auslage nicht leicht sich ereignen dürfte, und

g.) Herr Commandeur und Ritters mit ihren Präbenden, womit man so zu sagen, das Heft in Händen habe, bey allfällig zu machenden Ersatz satzsam Bürgschaft geben, so müste die Bestimmung einer Summa, und solchartige Beschränkung der Administration, der Ehre eines Commandeurs sehr abträglich und nachtheilig seyn.

Hierauf erwiederte eine löbliche Inspection, wie es keineswegs das Absehen haben könne, der Honneur des Administratoris zu nahe treten zu wollen, wenn eine Summa festgesetzt würde, wie hoch sich die Bewilligung der Höchsten Auslagen erstrecken dürfe, sondern nur der Möglichkeit zwischen Administration und Inspection sich ereignen könnender Neckereyen vorbeugen und für beyde Theile einen sichern Anhaltspunkt bestimmen zu können. Sie glaubten daher, daß bey einer vorkommenden Auslage, welche 150 fl. und darüber betreffe, Herr Commandeur sich communicato Consilio mit denen

denen Herrn Inspectoribus zu benehmen haben sollte, in allen minder betragenden Fällen die oekonomische Angelegenheiten aber Ihme Herrn Administratorj diese Bemühung frey stehen solle.

So wie sich Herr Commandeur und Ritters auch diesen Vorschlag beizutreten gefallen ließen, so wiederholten dieselben in obig gemachten Vortrag vereint, daß sie nichts sehnlicher wünschten, als die anheut aufgestellt und beschlossene Maßregeln, welche hauptsächlich die Sicherheit des Ordens Vermögen und Herstellung einer besseren Ordnung für die Zukunft bezielten, statt den bisherigen Gewohnheiten, welche sehr üble Folgen befahren ließen, um so mehr in thätigen Vollzug zu sehen, als dem Orden für die Zukunft, jene ausnehmend mögliche Genauigkeit, und gute Fürsorge nicht auf immer verbürgt ist, welche derselbe denen dermaligen Herrn Inspectoribus bishero zu verdanken hatte.

Unter dieser Voraussetzung wurde das Ersuchen an die löbliche Inspection gestellt, daß wohlselbe mit Ihren Herrn Commandeur und Rittern unter vereinten Kräften die Foundation aufrecht zu erhalten und in allen das Wohl des Instituts befördern zu helfen, noch fortan bewirken möchten.

Eine löbliche Inspection versicherte hinwider diese fernere erbettene Bewirkung mit möglichsten Bestreben zu erfüllen, der Ritterständische Herr Inspector Freyherr von Moßl führte aber noch beynebens an, wie er das, über die gegenwärtig vorgekommene Ordens Angelegenheiten zu fassende Protokol bey nächster landschaftlichen

lichen Versammlung vorlegen, und um so mehr hierüber die ständische Begnehmung erhalten müsse, als er sich in der Eigenschaft eines landschaftlichen Commissarij die Abschlüsse ausser dem nicht für ganz bestimmt anzusehen getraute.

Worauf durch den noch bengezeigt allgemein beschlossenen Auftrage sich die heutige Versammlung geendet, daß dieses Protokoll denen sammentlichen Herrn Ordens Mitgliedern, sodann denen Herrn Inspectoribus zur Prüfung, und obgedachte Vorlage bey löblicher Landschaft übergeben, dasselbe auf erhaltene ständische Ratification sowohl der löblichen Inspection als denen Herrn Ordens Mitgliedern zur Unterschrift vorgelegt, auch dieses für die allseitig künftige Richtschnur angesehen, und derselben unabweichlich nachgelebt werden solle.

Beda Abbt zu St. Peter qua Inspector.

J. Freyherr von Dücker Commandeur.

Georg Anton Freyherr v. Mohl qua Inspector.

Leopold Graf zu Lodron Garde Lieut.

Freyherr von Prank Oberster.

Freyherr von Dücker Major.

Landschafts Relation über den Vergleich.

Actum Landschafts Saal den 1sten August 1785.

Se. Hochfürstl. Gnaden ic. geruheten durch ein gnädigstes Decretum proprium de dato 29. July h. aj. die Höchste Gesinnung in Belang der Anliegenheiten des S. Ruperti Ritter Ordens mit dem anhero gelangen zu lassen,

W

lassen,

lassen, wie Höchst dieselbe eine umständliche Anzeige der entstandenen Irrungen zwischen den Rittern und Inspektoren, dann deren hierüber allenfals erfolgten Handlungen, und landschäftlichen Entschlüssen des ehestens mit Gutächten erwarten.

Dieser gnädigsten Anbefehlung mit aller Verehrung zu entsprechen, wollen Euer Hochfürstl. Gnaden ic. treu gehorsamste Landstände unterthänigst vorstellen, wie sie den 6ten Absatz der Ritter Ordens Foundation niemalsen verkennet haben; hingegen der Stiftungs Nachtrag de 20. 1701 § 1mo. die Erläuterung enthalte.

„Daß der Commandeur neben dem Verwalter üs
„ber des Ordens völliges Vermögen die Inspection und
„Administration führen und ordentliche Rechnung hal-
„ten, solche auch jährlich von den verordneten General
„Einnehmern aufgenommen, und adjustirt, von der
„Landschaft aber ratificirt werden solle.“

So wie nun die zwischen der Inspection und Rittern entstandene Irrungen, welche lediglich die Rechnungs und Oekonomie Direktion, Modification und Rückführung in das Fundationsmäßige Geleise betreffen, debattirt, und durch wechselseitige Verständniß zum Besten der Rechnungs Richtigkeit in Ordnung gebracht worden, so glaubte unterthänigste Landschaft, daß sie nur nach der Foundation das ihr übertragene Geschäft vorgenommen und gutgeheißen habe; Niemals aber hätte sie gedacht, oder würde es wagen, der gnädigsten Landesherrlichen Entscheidung in Sachen vorzugreifen, welche oder die
Statu

Statuten, oder andere dahin einschlagende Gegenstände betreffen.

Dreu gehorsamste Stände legen dahero Euer Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. das hierüber Abgehandelte zu höchster Einsicht gehorsamst anmit vor, und empfehlen sich zu höchsten Gnaden.

Ferdinand Bischof zu Ehimsee.

Leopold Graf von Rünburg.

Johann Ernst Edler von Untrettern Kanzler.

Johann Jakob Wallner Secreteur.

No. XI.

Landesherrliche Bestätigung des Vergleiches.

Ex Decr. Celsmi Ppis 10. Augusti 1785.

An die Landschaft mit deme zurück, wie die mit dem Ruperti Ritter Orden, und der Ordens Inspection getroffene Abrede sehr wesentliche und solche Verbindungen und Verordnungen für das Künftige enthalten, welche ohne Landesherrliche Bestätigung nicht Platz greifen können, da besonders daran gelegen wäre, wegen den bis daher zum Nachtheil der Ordens Kasse ausgebrochenen vielfachen Fallimenten mit Ernst und Nachdruck darauf zu denken, daß solchen für die Hinkunft nach Möglichkeit vorgebogen werde.

Blos in dieser Rücksicht also, und da die im Eingang bezeichnete Abreden ebenfalls dahinzielen, wollten Seine Hochfürstl. Gnaden solche hierdurch landesherrl.

in der Maasß bestättigen, das auf dieselbe sammt und sonders für die Zukunft genau gehalten werden solle.

B.

Eidesformeln.

No. 1.

Eid des gewählten Commandeurs gleich nach erfolgter Bestätigung.

Ich Endesgefertigter schwöre hiemit einen leiblichen Eyd.

Nachdem die Hochwürdigste des heil. röm. Reichs Fürst und Herr Herr N. N. Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom und des Deutschlands Primas u. u. die auf meine Person ausgefallene Wahl eines Commendeurs des adelichen Ruperti Ritter Ordens gnädigst confirmirt haben — daß ich Sr. Hochfürstl. Gnaden und Höchst Ihren Successorn gehorsam und gewärtig, derselben und dieses Hochlöbl. Erzstifts Frommen, Ehr und Nutzen befördern, allen Schaden wenden, oder dafern mir solches nicht möglich wäre, wenigstens zeitlich warnen, absonderlich aber bey Verlierung des adelichen Ordens und andern schweren Strafen keinem Potentaten oder Fürsten wider das Erzstift, oder einen Herrn Herrn Erzbischofen dienen, noch mit Rath und That an Händen gehen wolle, Also helfe mir Gott und alle Seine Zeilige.

No.